



Entwurf

1. Aktionsplan

zur

Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 (NBS 2030)

Zeitraum 2024 - 2027

Stand: 25.10.2024

Inhalt

Einleitung.....	3
1. Handlungsfeld: Artenschutz	4
2. Handlungsfeld: Schutzgebiete, Vernetzung und Wildnis	7
3. Handlungsfeld: Wiederherstellung von Ökosystemen	10
4. Handlungsfeld: Boden	11
5. Handlungsfeld: Gesellschaftliches Bewusstsein, Engagement und Teilhabe.....	14
6. Handlungsfeld: Digitalisierung, Daten und Forschung	16
7. Handlungsfeld: Wälder	20
8. Handlungsfeld: Agrarlandschaften und Ernährung.....	23
9. Handlungsfeld: Binnengewässer, Auen und Moore	30
10. Handlungsfeld: Küsten und Meere	32
11. Handlungsfeld: Städte, urbane Landschaften und Siedlungen	35
12. Handlungsfeld: Hochgebirge	38
13. Handlungsfeld: Klimawandel	40
14. Handlungsfeld: Energiewende und Rohstoffe.....	42
15. Handlungsfeld: Stoffeinträge und andere Beeinträchtigungen von Ökosystemen...	44
16. Handlungsfeld: Wirtschaft, Finanzströme und Konsum	47
17. Handlungsfeld: Gesundheit	52
18. Handlungsfeld: Tourismus und Sport.....	53
19. Handlungsfeld: Verkehrsinfrastruktur und Bundesliegenschaften	55
20. Handlungsfeld: Beitrag Deutschlands zum Biodiversitätsschutz weltweit	56
21. Handlungsfeld: Verantwortung für Auswirkungen des internationalen Handels.....	61

Einleitung

Der 1. Aktionsplan der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 (NBS 2030) enthält die Maßnahmen zur Umsetzung der NBS 2030 für den Zeitraum von 2024 bis 2027. Er stellt somit das erste Maßnahmenpaket zur Zielerreichung der NBS bis 2030 dar.

Neben Informationen zu den Inhalten der Maßnahmen, können dem Aktionsplan ebenfalls Informationen zur eindeutigen Zuordnung zu den Zielen und Handlungsfeldern der NBS 2030, zum Zieljahr sowie zur Zuständigkeit für die jeweilige Maßnahme entnommen werden. Die Umsetzung der Maßnahmen soll jährlich überprüft und ggf. zeitnah nachgebessert werden. Diese Überprüfung dient ebenfalls der Förderung der Zielerreichung bis 2030.

Im 1. Aktionsplan der NBS 2030 werden Maßnahmen entwickelt, die in die Kompetenz des Bundes fallen und daher auf Bundesebene umgesetzt werden sollen. Die öffentlichen Haushalte und Sozialversicherungssysteme werden durch diesen Aktionsplan nicht präjudiziert. Sie stehen unter einem Kompetenzvorbehalt und dem Vorbehalt der Finanzierung durch den Bundeshaushalt und sind daher nur umsetzbar, soweit für sie eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes besteht und sie im jeweiligen Einzelplan bzw. Politikbereich gegenfinanziert werden.

Eine Bilanz zur Umsetzung der NBS 2030 wird in 2027 gezogen. Hierbei wird der Stand der Maßnahmenumsetzung, neben einer Analyse der Zielerreichung anhand von Indikatoren, im Zentrum der Untersuchung stehen.

Der anschließende 2. Aktionsplan für den Zeitraum von 2027 bis 2030 wird auf den Erkenntnissen der Bilanzierung aufbauend entwickelt und ergänzende bzw. nachgebesserte Maßnahmen zur Zielerreichung bis 2030 enthalten.

1. Handlungsfeld: Artenschutz

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort Zuständigkeit
1.1 Trendumkehr bei Artenvielfalt und innerartlicher Vielfalt			
Artenhilfsprogramme			
1.1.1	Bis 2026 wird das nationale Artenhilfsprogramm zusätzlich zu den im Fokus stehenden, vom Ausbau der Erneuerbaren Energien besonders betroffenen Arten, erste Maßnahmen für die im Rahmen der NBS priorisierten Arten umsetzen.	2026	
1.1.2	Bis 2026 wird für alle der bundesweit als bestandsgefährdet eingestuften Arten, für die Deutschland eine hohe oder besonders hohe Verantwortlichkeit hat, die Umsetzbarkeit von nationalen Artenhilfsprogrammen und Artenhilfsprogrammen der Länder geprüft und eine Priorisierung vorgenommen, für welche Arten Arten-Aktionspläne aufgestellt werden sollen. Für mindestens 25 % der Arten sind Maßnahmen in der Umsetzung.	2026	
1.1.3	Bis 2026 wird für den länderübergreifenden Austausch aller beteiligten Akteure und als eine Grundlage für eine bessere Evaluierung eine Datenbank aller laufenden Artenhilfsprogramme und -maßnahmen von Bund, Ländern und Verbänden eingerichtet.	2026	
Erhaltung bedrohter Arten und innerartlicher Vielfalt			
1.1.4	Bis 2025 werden 75 % der in Deutschland vom Aussterben bedrohten Gefäßpflanzenarten und solche mit besonderer Verantwortlichkeit Deutschlands in Erhaltungskulturen oder Samenbanken bewahrt (ex-situ-Schutz), von denen mindestens 25 % für Populationsstützungs- und (Wieder-)Ansiedlungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.	2025	
1.1.5	Bis 2026 wird ein umsetzungsreifes Konzept zur dauerhaften Sicherung der in Deutschland vom Aussterben bedrohten Gefäßpflanzen und solche mit besonderer Verantwortlichkeit Deutschlands in qualitätsgesicherten Erhaltungskulturen und Samenbanken (ex-situ-Schutz) in botanischen Gärten als Rückversicherung des Artenschutzes vorgelegt.	2026	

1.1.6	Bis 2026 wird der Kenntnisstand zur Artenvielfalt in Deutschland sowie zur innerartlichen Vielfalt insbesondere im Hinblick auf krautige Arten sowie Ackerwildkräuter durch Forschungsvorhaben verbessert und Maßnahmen zur Förderung der innerartlichen Vielfalt für Arten entwickelt (u.a. bundesweites Metapopulationskonzept für den Feldhamster).	2026	
Umgang mit großen Beutegreifern			
1.1.7	Bis 2026 wird die Akzeptanz für große Beutegreifer durch zielgruppenspezifische Information und Kommunikation u.a. durch Fortsetzung der Dialogreihe Wolf erhöht.	2026	
1.1.8	Bis 2024 wird der Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen beim Wolf ergänzt, um Wölfe, die zumutbare Herdenschutzmaßnahmen überwunden haben, im Schnellabschussverfahren entnehmen zu können.	2024	
1.1.9	Bis 2026 werden durch Erforschung geeigneter und effektiver Maßnahmen (Herdenschutzmaßnahmen) weitergehende Ansätze für die Minimierung des Konfliktpotenzials entwickelt.	2026	
1.2 Trendumkehr bei der Abnahme der Insekten und ihrer Artenvielfalt			
1.2.1	Bis 2027 wird das Aktionsprogramm Insektenschutz (API) evaluiert, um mit diesen Ergebnissen bestehende Maßnahmen zu optimieren bzw. neue Strategien zu entwickeln.	2027	
1.2.2	Bis 2027 werden weitere Schutzprojekte für stark gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Insektenarten ins Leben gerufen.	2027	
1.2.3	Bis 2025 wird die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel in ausgewählten Schutzgebietskategorien und in deren Pufferzonen verboten.	2025	
1.2.4	Bis 2027 werden Handlungsempfehlungen für Insektenschutzmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete erstellt, die eine Berücksichtigung in den bestehenden Managementplänen für Natura-2000-Gebiete finden.	2027	
1.2.5	Bis 2027 wird eine Verordnung erarbeitet, die die Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume beschränkt.	2027	
Weitere Maßnahmen zur Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und ihrer negativen Auswirkungen werden im Handlungsfeld 8 angeführt. Maßnahmen zur qualitativen Aufwertung von			

<p>Insektenlebensräumen im Wald, wie z.B. flächendeckende Ausweisung von Biotopbäumen, Erhöhung der Anteile von stehendem und liegendem Totholz unterschiedlicher Dimensionen und historische Waldbewirtschaftungsformen, werden im Handlungsfeld 7 erläutert. Maßnahmen in der Agrarlandschaft, die u.a. auch dem Insektenschutz dienen, bspw. die Zunahme von Strukturelementen und Agroforstsystemen als Rückzugs-, Nahrungs-, und Fortpflanzungshabitate sind im Handlungsfeld 8 festgelegt. Auch die im Handlungsfeld 2 angeführte Fortentwicklung und Verbesserung von Schutzgebieten sowie die länderübergreifenden Lebensraumkorridore tragen zum Erhalt und Schutz von Insektenarten bei. Maßnahmen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung sind im Handlungsfeld 15 zu finden.</p>			
<p>1.3 Umgang mit gebietsfremden Arten</p>			
1.3.1	<p>Bis 2025 wird die Umsetzbarkeit einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 4 BNatSchG für eine nationale Liste invasiver Arten zur Ergänzung der Unionsliste geprüft.</p>	2025	

2. Handlungsfeld: Schutzgebiete, Vernetzung und Wildnis

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
2.1 Fortentwicklung von Schutzgebieten in Deutschland			
2.1.1	<p>Bis 2025 wird gemeinsam mit den Ländern ein „<i>Aktionsplan Schutzgebiete</i>“ (siehe auch ANK-Maßnahmen 4.5) aufgelegt, der Maßnahmen zur Zielerreichung, d.h. Maßnahmen zur Fortentwicklung des deutschen Schutzgebietsnetzes und zur Umsetzung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an Schutzgebiete in Deutschland bis 2030 konkretisieren wird, darunter u.a. Maßnahmen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung bestehender geschützter Gebiete durch die Verbesserung der Managementqualität und -effektivität, - Verbesserung der Vernetzung zwischen den Schutzgebieten und Integration in die umgebenden Landschaften unter anderem durch die Stärkung des Umgebungsschutzes, - Stärkung der Schutzgebiete für den natürlichen Klimaschutz und die Klimaanpassung, - Stärkung der Schutzgebiete durch Maßnahmen zur Wiederherstellung, - Erhöhung der Akzeptanz und Wertschätzung von Schutzgebieten. <p>Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen ergriffen:</p>	2025	
2.1.2	<p>Bis 2025 werden Finanzierungsmöglichkeiten für integrierte Pläne für den Natürlichen Klimaschutz in Schutzgebieten und für KlimaManager*innen geprüft, die die zuständigen Naturschutzverwaltungen, bestehende Schutzgebietsverwaltungen oder andere Vor-Ort-Einrichtungen bei der Konzipierung von Plänen und Maßnahmen für den Natürlichen Klimaschutz unterstützen können (siehe auch ANK-Maßnahme 4.5).</p>	2025	
2.1.3	<p>Bis 2026 werden in Umsetzung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) notwendige Renaturierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für degradierte Ökosysteme bzw. Maßnahmen zur Resilienzsteigerung von empfindlichen Lebensräumen auch innerhalb von Schutzgebieten</p>	2026	

	umgesetzt. Das ANK leistet damit auch einen Beitrag zur Erreichung von Wiederherstellungszielen auf Ebene der EU und international (siehe auch ANK-Maßnahmen 1.3, 4.1, 4.4, 5.2, 5.4).		
2.1.4	Bis 2026 werden im Rahmen des mit den Ländern gemeinsam erarbeiteten <i>Aktionsplans Schutzgebiete</i> Maßnahmen aufgelegt, die einen erhöhten Anteil von Wildnis in bestimmten Schutzgebietskategorien zum Ziel haben.	2026	
2.1.5	Bis 2025 werden die Schutzgebietsziele für die marinen Gebiete, inklusive 10 % strenger Schutz, sowie effektive Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß EU-Biodiversitätsstrategie im Rahmen der Nationalen Meeresstrategie operationalisiert.	2025	
Weitere Maßnahmen zu marinen Schutzgebieten werden im Handlungsfeld 10: „Küsten und Meere“ dargelegt.			
2.2 Erhaltung und Verbesserung von Natura 2000-Lebensräumen und -Arten			
2.2.1	Bis 2024 werden durch Änderung des Bundeswaldgesetzes solche Maßnahmen privilegiert, die dem Management von Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dienen (wie Entbuschung). [Aktualisierungsvorbehalt]	2024	
2.2.2	Bis 2026 werden für Arten und Lebensraumtypen, die sich nach den Ergebnissen des letzten FFH- bzw. Vogelschutzberichts in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, Ursachen für den ungünstigen Erhaltungszustand sowie gezielte Maßnahmen zur Erhaltungszustandsverbesserung (einschließlich notwendiger Wiederherstellungsmaßnahmen) im Rahmen von Programmen (z.B. Artenhilfsprogrammen) und begleitende Forschung erarbeitet und etabliert.	2026	
2.2.3	Bis 2027 werden für in den FFH- und Vogelschutzberichten 2019 unbekannt bewertete Schutzgüter Maßnahmen zu einer Auflösung der „unbekannt“-Bewertung (z.B. Verbesserung des Monitorings, Erarbeitung geeigneter Monitoringverfahren) erarbeitet und etabliert.	2027	
Weitere Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensräume und Arten der EU-Naturschutzrichtlinien können z.B. im Rahmen des nationalen Wiederherstellungsplans festgelegt und umgesetzt werden (siehe Maßnahmen zu Ziel 3.1). Weitere Maßnahmen zur Umstellung auf umweltschonenden Ökolandbau in Schutzgebieten werden im Ziel 8.6 aufgeführt.			
2.3 Weiterentwicklung eines funktionalen Biotopverbunds			

2.3.1	Bis 2024 liegt eine Aktualisierung der länderübergreifenden Lebensraumkorridore vor.	2024	
2.3.2	Bis 2027 sind Wildnisgebiete in die Regelung zum Länderübergreifenden Biotopverbund (§ 21 Abs. 3 BNatSchG) integriert.	2027	
2.3.3	Bis 2027 wird das Bundeskonzept Grüne Infrastruktur als wichtige fachliche Grundlage des Naturschutzes für alle raumrelevante Planungen des Bundes und Unterstützung der Planungen auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene aktualisiert.	2027	
2.3.4	Bis 2026 werden bestehende öffentliche Vorkaufsrechte konsequent genutzt und geprüft inwieweit weitere Vorkaufsrechte etabliert werden können, um Flächen verfügbar zu haben.	2026	
2.3.5	Bis 2026 werden im Rahmen des <i>Aktionsplans Schutzgebiete</i> Maßnahmen zur verbesserten Einbindung von Schutzgebieten in das Verbundsystem entwickelt (siehe auch Maßnahmen zu Ziel 2.1).	2026	
2.4 Entwicklung und Sicherung von mehr Wildnis in Deutschland			
2.4.1	Bis 2025 werden die Förderprogramme für mehr Wildnis in Deutschland – der Wildnisfonds im Bundesnaturschutzfonds, das Programm KlimaWildnis des ANK (ANK 4.1) sowie die KlimaWildnisZentrale – etabliert und so ausgebaut sein, dass die Wildnisentwicklung auf allen Ebenen optimal unterstützt wird.	2025	
2.4.2	Bis 2027 werden die rechtlichen Möglichkeiten zur Wildnisentwicklung besser ausgeschöpft sowie Neben- und Folgekosten bei Wildnis bzw. Prozessschutzgebieten verringert; u.a. durch Prüfung von Möglichkeiten einer stärkeren Verankerung des Prozessschutzgedankens in Kapitel 4 des BNatSchG und der Verringerung der Abgabenlast für Wildnisgebiete (siehe auch ANK-Maßnahme 4.2).	2027	
2.4.3	Bis 2026 ist im Vollzug bekannt, dass Prozessschutzmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden können.	2026	
2.4.4	Bis 2026 werden auf Bundesebene der Expert*innenaustausch „Wildnis im Dialog“ und die Bund-Länder-Gespräche fortgeführt und verstetigt.	2026	
Weitere Maßnahmen, die zur Erreichung des Ziels beitragen, finden sich unter 7.4 (Natürliche Waldentwicklung).			

3. Handlungsfeld: Wiederherstellung von Ökosystemen

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort- Zuständigkeit
3.1 Wiederherstellung von Ökosystemen			
3.1.1	Bis 2026 wird gemäß den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben auf EU-Ebene und in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen ein nationaler Wiederherstellungsplan aufgestellt, der Datengrundlagen für die Notwendigkeit zur Wiederherstellung von Ökosystemen analysiert und Maßnahmen konkretisiert sowie bereits mit der Umsetzung erster Maßnahmen beginnt (siehe auch ANK-Maßnahme 4.5).	2026	
Erste Wiederherstellungsmaßnahmen für die verschiedenen Lebensräume werden unter Ziel 2.2 (Erhaltung und Verbesserung von Natura 2000-Lebensräumen und –Arten) sowie den Handlungsfeldern 7 - 12 dargestellt.			

4. Handlungsfeld: Boden

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
4.1 Erhaltung gesunder Böden			
Entwicklung eines Bodenbiodiversitäts-Monitorings			
4.1.1	Bis 2025 sind mit Unterstützung des Bundes auf den Bodendauerbeobachtungsflächen der Länder (ergänzt um Stichprobenflächen in ungenutzten, naturnahen und seminaturalen Lebensräumen) die Vorkommen von Regenwürmern erfasst, ausgewertet und lebensraumbezogene Referenzwerte für weitere Monitoringaktivitäten festgelegt sowie mit der Erfassung auf landwirtschaftlichen Flächen harmonisiert. Weitere Monitoringaktivitäten sollen eingeschlossen werden.	2025	
4.1.2	Bis 2025 wird unter Beteiligung u.a. des Nationalen Bodenmonitoringzentrums und des Nationalen Monitoringzentrums zur Biodiversität ein Konzept für die schrittweise Einführung eines Programms zum umfassenden und artenübergreifenden Monitoring der Biodiversität in Deutschland entwickelt, das bisherige Aktivitäten aufgreift und anschlussfähig ist an Aktivitäten auf europäischer Ebene.	2025	
4.1.3	Bis 2026 liegen lebensraumtypbezogene Referenzdaten für einen guten ökologischen Bodenzustand vor. Dafür werden Methodenstandards vereinheitlicht und eine Basiserhebung für verschiedene Nutzungsarten und -intensitäten durchgeführt (siehe auch ANK-Maßnahme 6.4).	2026	
4.1.4	Bis 2026 wird ein effektives Versiegelungsmonitoring, möglichst anhand von Fernerkundungsdaten, entwickelt.	2026	
Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Verbesserung des biologischen Zustands von Böden			
4.1.5	Bis Ende 2025 werden rechtliche und fachliche Grundlagen für eine Novelle des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) unter anderem zur Stärkung des vorsorgenden Bodenschutzes und dadurch auch zum Schutz der Bodenbiodiversität und der natürlichen Bodenfunktionen erarbeitet.	2025	
4.1.6	Bis 2025 sind die Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft im Sinne eines verbesserten Schutzes der Bodenbiodiversität und der natürlichen Bodenfunktionen im Kontext der	2025	

	Anpassung des Bundes-Bodenschutzgesetzes überarbeitet. Eine entsprechende gute fachliche Praxis ist für die Waldwirtschaft zu entwickeln.		
4.1.7	Bis 2025 werden die Förderprogramme des Bundes mit Blick auf die Reduzierung der Bodenversiegelung angepasst.	2025	
4.1.8	Bis 2026 werden Entsiegelungsmaßnahmen unterstützt z.B. durch Förderangebote, wie Natürlicher Klimaschutz in Unternehmen, Stadtnaturmaßnahmen für Kommunen oder Beratungsstrukturen im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (siehe auch ANK-Maßnahmen 6.6).	2026	
4.1.9	Bis 2026 wird eine Austauschplattform für relevante Stakeholder geschaffen, um Lösungsansätze für die Umsetzung der Entsiegelung zu erarbeiten.	2026	
Bewusstseinsbildung über die Bedeutung der Bodenbiodiversität			
4.1.10	Bis 2026 werden zielgruppenspezifisch aufbereitete Bildungsmaterialien zur Verfügung gestellt sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Bodenbiodiversität verbessert, um das Bewusstsein über die Bedeutung von Böden, die Bodenbiodiversität, deren Gefährdungen und die Ökosystemleistungen von Böden, auch über Citizen Science-Projekte, zu erhöhen.	2026	
Weitere Maßnahmen für ein Beratungskonzept für Land- und Forstwirtschaft im Bereich Bodenbiodiversität finden sich beim Ziel 8.1			
Darüber hinaus tragen insbesondere die Maßnahmen aus den Handlungsfeldern 7 (Wälder), 8 (Agrarlandschaften und Ernährung), 11 (Städte, urbane Landschaften und Siedlungen) und 15 (Belastung von Ökosystemen durch Stoffeinträge und andere Einflüsse) zum Schutz der Bodenbiodiversität bei.			
4.2 Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen			
4.2.1	Bis 2025 werden die Flächensparziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie überprüft und ggf. mit ergänzenden Maßnahmen untersetzt, um die Zielerreichung einer Reduzierung der täglichen Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030 und eines Flächenverbrauchs von Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) bis zum Jahr 2050 zu gewährleisten.	2025	
4.2.2	Bis 2026 wird die Reduzierung des Flächenverbrauchs als Förderkriterium in alle flächenbezogenen Förderprogramme des Bundes integriert. Zusätzliche finanzielle Anreize und Programme zur	2026	

	Vermeidung von Flächenverbrauch und zur Förderung der Nachnutzung von Flächen (z. B. Brachflächenrecycling, multifunktionale Stadtstrukturen) werden geprüft.		
4.2.3	Bis 2026 wird der Bedarfsplan Straße im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) und die zu ihm gehörenden Einzelprojekte im Rahmen der anstehenden Bedarfsplanüberprüfung neu bewertet, um auch Landschaftszerschneidung, Biodiversitätsverluste und Flächenverbrauch durch Verkehrswegeprojekte des Bundes wirksam zu minimieren.	2026	
4.2.4	Bis 2026 werden unversiegelte Böden als wichtiges Instrument der Klimaanpassungsplanung etabliert, indem die natürlichen Bodenfunktionen in allen relevanten Förderprogrammen grundsätzlich berücksichtigt werden.	2026	

5. Handlungsfeld: Gesellschaftliches Bewusstsein, Engagement und Teilhabe

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
5.1 Bildung und Kommunikation zur Steigerung des Bewusstseins für biologische Vielfalt			
Bildung			
5.1.1	Bis 2026 wird die Bedeutung und der Schutz der Biodiversität als ein wichtiges Themenfeld in die Aktivitäten zum UNESCO-Programm BNE 2030 integriert und die Kooperation mit Umweltbildungs- und BNE-Akteuren und deren Unterstützung durch das Biodiversitäts-BNE-Netzwerk „Partnernetzwerk Forschung und Praxis“ verstärkt.	2026	
5.1.2	Bis 2026 wird eine Qualitäts- und Umsetzungsoffensive des Transformativen Lernens (u.a. zum Biodiversitätsschutz) in schulischen wie außerschulischen (Weiter-)Bildung gemeinsam mit anderen BNE- und Nachhaltigkeitsakteuren gestartet. Im Rahmen der Bildungsarbeit sind ausdrücklich Zielgruppen aller sozialen Lagen und Altersgruppen zu berücksichtigen.	2026	
5.1.3	Bis 2026 wird das zielgruppenspezifische Angebot an digitalen Medien (Apps, AR, VR, Games etc.) zur Vermittlung von (Handlungs-)Wissen über den Schutz der Biodiversität für die schulische wie außerschulische Bildungsarbeit kontinuierlich verbessert, aktualisiert und ausgebaut sowie die praktische und sinnvolle Anwendung dieser Formate gefördert.	2026	
Kommunikation			
5.1.4	Bis 2026 werden in partizipativen Formaten Empfehlungen für die zielgruppenspezifische und zeitgemäße Naturschutzkommunikation mit jungen Menschen und Erwachsenen in ihren unterschiedlichen Lebenswelten erarbeitet und Akteuren der Jugend-, Bildungs- und Naturschutzarbeit zur Verfügung gestellt.	2026	
5.1.5	Bis 2026 wird die Zusammenarbeit mit Multiplikator*innen zum Thema Biodiversitätsschutz und -kommunikation ausgebaut. Hierfür werden praktische Beispiele zur Vermittlung von biodiversitätsrelevanten und evidenzbasierten Narrativen (z.B. One Health Ansatz, Natürlicher Klimaschutz) im Schulterschluss mit unterschiedlichen Akteuren aus den	2026	

	Bereichen Naturschutz, Gesellschaftsakteuren, Kultur und Kommunikation entwickelt und erprobt, sodass die Themen auch sektorübergreifend kommuniziert werden können.		
5.2 Sicherung von Teilhabe, sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Vielfalt im Naturschutz sowie Förderung des ehrenamtlichen Engagements für den Erhalt der biologischen Vielfalt			
5.2.1	Bis 2026 werden die Leistungen des ehrenamtlichen Naturschutzes einschließlich der Freiwilligendienste empirisch erhoben und zugleich der Handlungsbedarf und die Möglichkeiten einer gezielten Unterstützung, Sicherung und Stärkung zum Ausbau des Engagements aufgezeigt.	2026	
5.2.2	Bis 2027 und darüber hinaus werden Angebote, die die Teilhabe und das Engagement junger Menschen bei Schutz und Wiederherstellung von biologischer Vielfalt stärken, kontinuierlich ausgebaut.	2027	
5.2.3	Bis 2026 werden Reaktionsstrategien gegen rechtsextremistische sowie populistische Einflussnahme im Naturschutz (in Anlehnung an den UMK-Beschluss 2020) auf Basis von Forschungsprojekten geprüft und entsprechend der Ergebnisse konkreter Maßnahmen, Programme oder Aktivitäten entwickelt.	2026	

6. Handlungsfeld: Digitalisierung, Daten und Forschung

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
6.1 Nutzen von Chancen der Digitalisierung			
Einsatz digitaler Methoden und neuer Technologien			
6.1.1	Bis 2024 wird das am Umweltbundesamt angesiedelte „Anwendungslabor Künstliche Intelligenz und Big Data“ aufgebaut. Es soll die Umwelt- und Naturschutzbehörden im Ressort des BMUV bei der Ideenentwicklung und Umsetzung von KI-Anwendungen, bspw. im Bereich der Satellitenfernerkundung, unterstützen. Die KI- und Datenkompetenz in der dortigen Verwaltung wird so auf- und ausgebaut.	2024	
6.1.2	Bis 2026 werden im Rahmen eines neuen Aufrufs der Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“ Projekte gefördert, die mittels KI einen Beitrag zum Natürlichen Klimaschutz leisten und damit beispielgebend für KI-basierten, natürlichen Umwelt- und Klimaschutz bzw. für eine umwelt- und klimagerechte Digitalisierung sind.	2026	
6.1.3	Bis 2026 werden für die Proben der Umweltprobenbank des Bundes genetische und digitale Analysemethoden erarbeitet, um die Entwicklung der biologischen Vielfalt über den gesamten Zeitraum der Umweltproben abzubilden.	2026	
6.1.4	Bis 2026 werden Förderungsmöglichkeiten für neue, qualitätsgeprüfte Monitoringmethoden und rechtssichere, digitale Arterkennungstools, insbesondere für artenreiche und planungsrelevante Gruppen, ausgebaut sowie die Finanzierung für bereits erfolgreich etablierte Tools verstetigt.	2026	
6.1.5	Bis 2025 werden im Rahmen einer Studie Potentiale der Fernerkundung für die Erfassung von Zustand, Änderung und Prognose für Moore, Seen und Auen, Meere, Küsten und Waldökosysteme sowie Wildnis und Schutzgebiete untersucht.	2025	
6.1.6	Ab 2024 wird die Kompetenzstelle Satellitenfernerkundung im UBA eng mit dem Anwendungslabor künstliche Intelligenz zusammenarbeiten, um neue Methoden direkt anzuwenden.	2024	
Kompetenzen, digitale Bildung und Netzwerke			

6.1.7	Bis 2025 werden im Rahmen der „KI-Ideenwerkstatt für Umweltschutz“ Bildungs- und Austauschformate zur Anwendung digitaler Tools und KI für zivilgesellschaftliche Naturschutzakteure angeboten, Zugang zu Digitalexpertise vermittelt und Unterstützung bei der Entwicklung KI-basierter Innovationen für den Naturschutz geleistet.	2025	
6.1.8	Bis 2025 werden im Rahmen des Projektes „Starter-Paket: KI & Natürlicher Klimaschutz“ bestehende Bildungsangebote für Jugendliche in Feld der KI-Bildung um Bezüge zum Natürlichen Klimaschutz erweitert. Das Starter-Paket enthält Materialien, um beispielhafte KI-Anwendungen praktisch zu erproben und den Nutzen von KI für den natürlichen Klimaschutz zu erlernen.	2025	
6.1.9	Bis 2026 wird ein Forschungsnetzwerk zur Identifikation und Bewertung digitaler Trends aufgebaut, um potentielle Chancen und Risiken der Digitalisierung für den Naturschutz frühzeitig zu erkennen und um strategische Lösungsbeiträge und Forschungsbedarfe abzuleiten.	2026	
6.2 Verbesserung von Datengrundlagen und Biodiversitätsmonitoring			
Neben themenspezifischen Maßnahmen, die innerhalb der entsprechenden Handlungsfelder des 1. Aktionsplans aufgegriffen werden, werden folgende übergeordnete Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage und des Biodiversitätsmonitorings umgesetzt:			
6.2.1	Bis 2025 werden die bereits bestehenden, bundesweit einheitlich umgesetzten Monitoring-Programme (z.B. Vogelmonitoring, HNV-Farmland-Monitoring, FFH-Monitoring) gestärkt und weiterentwickelt sowie die bereits entwickelten Monitoring-Konzepte (z.B. Ökosystem-Monitoring, Insektenmonitoring, Monitoring in EU-Vogelschutzgebieten, NNE-Monitoring und Fledermausmonitoring) in Umsetzung gebracht.	2025	
6.2.2	Bis 2026 werden Prozesse des Datenflusses für Biodiversitätsdaten und Daten zu Treibern des Biodiversitätsverlusts, z.B. durch das Nationale Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB), umwelt.info und/oder im Rahmen der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur für Biodiversität (NFDI4BioDiversity), entwickelt bzw. etabliert und Konzepte für ihre langfristige Sicherung erarbeitet.	2026	
6.2.3	Bis 2024 wird der Bund unter www.umwelt.info ein digitales Portal für Umweltdaten einrichten. Dort finden Nutzer*innen einen zentralen Zugriffspunkt auf alle, im Moment noch auf unterschiedliche Fachportale verstreute, offenen Umwelt- und Naturschutzinformationen in Deutschland.	2024	

6.2.4	Bis 2026 wird die erste Version einer digitalen Informations- und Vernetzungsplattform zum bundesweiten Biodiversitätsmonitoring von Nationalen Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB) entwickelt. Auf dieser Plattform sollen Monitoringdaten verschiedener Quellen nicht nur gebündelt, sondern auch harmonisiert zur Verfügung gestellt werden. Mit ergänzenden Fachinformationen sowie Vernetzungstools wird das Angebot erweitert. Die Plattform führt damit vorhandene, über verschiedene Institutionen, Plattformen (z.B. NFDi4Biodiversity) und Webdienste verstreute biodiversitätsrelevante Daten und Fachinformationen zu vergleichbaren Datensätzen zusammen. Somit sind aktuelle datenbasierte Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität qualitativ hochwertig und transparent beschrieben zur Nutzbarkeit verfügbar.	2026	
6.2.5	Bis 2026 wird die Förderung der Kenntnis von Arten, Lebensräumen und deren Ökologie ausgebaut. Dazu werden die ersten Empfehlungen zu Angebot und Defiziten bei der Ausbildung von Artenkenner*innen aus dem Bundesprogramm-Vorhaben „Foertax“ (Förderung von taxonomischen Wissen als Grundlage für den Naturschutz) ¹ auf Umsetzbarkeit geprüft; die Erfahrungen, Angebote und Netzwerke aus dem Projekt „KennArt– Förderung von Artenvielfalt“ berücksichtigt und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen veranlasst. Dabei werden auch die Sammlungen der Museen berücksichtigt. Die Kurs- und Prüfungsangebote zur Zertifizierung von Artenkenner*innen (Projekt der BANU) werden bundesweit und dauerhaft etabliert und die Finanzierung gesichert.	2026	
6.2.6	Bis 2026 erfolgt die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, die den Bereichen Forschung, Monitoring und Nachwuchsförderung für Naturschutz und Taxonomie eine besondere Bedeutung zuweisen und unbürokratische Handlungssicherheit für die jeweils notwendigen Erfassungsmethoden schaffen.	2026	

¹ <https://foertax.de/>

6.2.7	Bis 2026 wird die Finanzierung für die Unterstützung der meist ehrenamtlich erhobenen bundesweiten Roten Listen der Tiere, Pflanzen und Pilze mittel- bis langfristig gesichert und entschieden, ob bundesweite Kartierungsprojekte im Rahmen der Roten Listen realisierbar sind.	2026	
6.3 Forschung zum Schutz der Biodiversität			
6.3.1	Bis 2025 wird eine inter- und transdisziplinäre Forschungsagenda entwickelt, die Bedarfe und Lücken auch in bereits bestehenden Programmen und Institutionen identifiziert und die Maßnahmenvorschläge und die zur Umsetzung notwendigen Ressourcen konkretisiert.	2025	
6.3.2	Bis 2025 wird ein Konzept für die Vernetzung der deutschen Biodiversitätsforschung mit der Transformationsforschung (Lehrstühle, Studiengänge, Institute etc.), für den entsprechenden Ausbau der Infrastruktur sowie für die Auszeichnung von Forschungsk Kooperationen (als „Benefit-Sharing“) entwickelt.	2025	
6.3.3	Bis 2026 wird die Forschung zum Natürlichen Klimaschutz deutlich gestärkt, u.a. durch gezielte Förderung des Monitorings und einer verbesserten Modellierung von Ökosystemen an Land und im Meer, durch Auflage eines Forschungsprogramms Natürlicher Klimaschutz sowie stärkeres Gewicht des Themas in den bestehenden Forschungsprogrammen des Bundes (siehe auch ANK-Maßnahmen 8.8, 9.1 und 9.3).	2026	

7. Handlungsfeld: Wälder [Aktualisierungsvorbehalt Novellierung BWaldG]

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
7.1 Zustand der Biodiversität in Wäldern			
Naturnahe Waldwirtschaft			
7.1.1	Bis 2024 wird die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes im Bundeswaldgesetz konkretisiert. [Aktualisierungsvorbehalt: Formulierung wird nach Beschluss BWaldG angepasst]	2024	
7.1.2	Bis 2026 werden die jährlich durch Wiederherstellung bzw. Naturverjüngung und Waldumbau von naturfernen Forsten neu geschaffenen naturnahen, artenreichen und klimaresilienten Wälder unter Berücksichtigung der heutigen potenziell natürlichen Vegetation signifikant erhöht (siehe auch ANK-Maßnahme 5.2).	2026	
7.1.3	Bis 2026 werden gemeinsam mit den Ländern Fortbildungs- und Beratungsangebote für Waldbesitzer*innen für naturnahe Waldwirtschaft entwickelt und etabliert.	2026	
Vorbildfunktion der Staatswälder			
7.1.4	Bis 2025 werden verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Vorbildfunktion der Staatswälder hin zu einer naturnahen, klimaresilienten und nachhaltigen Bewirtschaftung durchgeführt: darunter die Entwicklung von Leitlinien der Bewirtschaftung im Bundesforst, ein Einschlagstopp in alten naturnahen Wäldern im Bundesforst, die Extensivierung der Laubholznutzung und die Erhöhung der Totholzvorräte.	2025	
Biodiversitätsmonitoring im Wald			
7.1.5	Bis 2025 werden Intervalle und Form der Bundeswaldinventur überprüft und ein digitales Waldmonitoring eingeführt (siehe auch ANK-Maßnahme 8.2).	2025	
7.2. Anpassung der Wälder an den Klimawandel			
7.2.1	Bis 2024 wird zusammen mit den Ländern ein langfristiger Ansatz entwickelt, der über die bisherigen Zertifizierungssysteme hinausgehende Anforderungen an zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen adressiert, die mit Vorgaben des EU CRCF (EU Zertifizierungsrahmen für	2024	

	Kohlenstoffentnahme) kompatibel sind, diese honoriert und die Waldbesitzer dadurch in die Lage versetzt, ihre Wälder naturnah klimaresilient weiterzuentwickeln und, wenn nötig, umzubauen oder Neu- und Wiederbewaldung zu unterstützen (siehe auch ANK-Maßnahme 5.3).		
7.2.2	Bis 2026 werden die Voraussetzungen geschaffen, um den Anbau von naturnahen und mehrschichtigen Mischwäldern zur Stärkung der CO ₂ -Speicherfunktion und der Anpassung an den Klimawandel zu fördern.	2026	
7.2.3	Bis 2027 werden die Voraussetzungen geschaffen, damit sich Haupt- und Nebenbaumarten ohne Schutzmaßnahmen (Zäune, Einzelschutz) natürlich verjüngen können.	2027	
7.2.4	Ab 2024 berät das Zentrum KlimaAnpassung insbesondere Kommunen und Wohlfahrtsverbände über das Management von naturnahen klimaangepassten Wäldern in deren Eigentum.	2024	
7.3 Mehrung der Waldfläche			
7.3.1	Bis 2026 werden gemeinsam mit den Ländern Flächen zur Neuanlage von Waldflächen im Rahmen eines länderübergreifenden Gesamtkonzeptes zum Waldbiotopverbund gemäß der potenziell natürlichen Vegetation identifiziert. Ziel ist es diese gemäß den Leitlinien zur biodiversitätsfreundlichen Aufforstung und Wiederaufforstung ab 2026 aufzuforsten, prioritär jedoch durch die Initiierung einer natürlichen Waldentwicklung biodiversitätsfördernd aufzuwerten (siehe auch ANK-Maßnahme 5.1).	2026	
7.4 Natürliche Waldentwicklung (NWE 5)			
7.4.1	Bis 2024 wird das Bundeswaldgesetz novelliert, um die Anpassung der Wiederaufforstungspflicht dergestalt zu regeln, dass die Möglichkeit zu Naturverjüngung und zu natürlicher Sukzession z. B. auf Kalamitäts- oder Windwurfflächen in Prozessschutzgebieten gegeben ist, auch für die Flächen des Nationalen Naturerbes (siehe auch Ziel 2.4). [Aktualisierungsvorbehalt Formulierung wird nach Beschluss BWaldG angepasst]	2024	
7.4.2	Bis 2025 erfolgt ein dauerhafter Einschlagsstopp in alten naturnahen Buchenwäldern auf den Flächen des Bundes (siehe auch ANK-Maßnahme 5.4).	2025	

7.4.3	Bis 2024 werden Finanzierungsmöglichkeiten zur Ausweitung dauerhafter und temporärer Einschlagstopps auf Flächen weiterer Besitzarten geprüft und umgesetzt (siehe auch ANK-Maßnahmen 4.1, 5.3 und 5.4)	2024	
7.4.4	Bis 2026 wird das Engagement zum Schutz alter Buchenwälder gestärkt, u. a. durch die Unterstützung der Einrichtung eines Koordinierungsbüros für das internationale Netzwerk UNESCO Weltnaturerbe „Buchenwälder“, mit dem Ziel der Sicherung bestehender und Identifikation zusätzlicher Flächen in den beteiligten Ländern.	2026	
7.4.5	Bis 2026 wird die Naturwaldforschung - mit Blick auf ein bundesweites Biodiversitäts- und Kohlenstoffmonitoring - koordiniert und ausgebaut.	2026	
Weitere Maßnahmen, die zur Erreichung des Ziels beitragen, finden sich unter dem Ziel 2.4 (Entwicklung und Sicherung von mehr Wildnis in Deutschland)			

8. Handlungsfeld: Agrarlandschaften und Ernährung

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
8.1 Zustand der Biodiversität im Agrarland			
8.1.1	Bis 2025 wird ein Konzept für ein länderübergreifendes Qualifizierungsprogramm für die Biodiversitätsberatung (inkl. Bodenbiodiversität) in der Landwirtschaft erarbeitet.	2025	
8.1.2	Bis 2027 werden Lösungswege entwickelt, um Infrastrukturen zur Stärkung des Wissenstransfers, zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, (Fort-)Bildungsmaßnahmen für Beratende und Landnutzende sowie die Biodiversitätsberatung in der Landwirtschaft in allen Bundesländern zu stärken.	2027	
8.1.3	Bis 2027 werden über die GAP in Folge des Agrarpakets zwei neue Ökoregelungen umgesetzt. Sie fördern die Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben und die innerbetriebliche Verteilung von landwirtschaftlichen Flächen, die zur Verbesserung der Biodiversität bereitgestellt werden.	2027	
8.1.4	Bis 2027 werden Vorschläge entwickelt zur angemessenen Förderung der Maßnahmen gemäß 8.1.3. in der nächsten GAP-Periode.	2027	
8.1.5	Ab 2024 erfolgt die Evaluierung der Inanspruchnahme und Wirksamkeit der länderspezifischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) zur Förderung der Biodiversität im Grünland; erforderlich ist eine verbesserte Prämiengestaltung bei den Maßnahmen für Weidetierhaltende, um eine auskömmliche Honorierung für die Pflege wertvoller Biotope zu gewährleisten.	2024	
8.1.6	Bis 2027 wird geprüft, wie der Erhalt und die Ausweitung der Dauergrünlandfläche über die <i>Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)</i> mittels erhöhter Prämiensetzung besser vorangetrieben werden kann.	2027	

8.1.7	Bis 2027 wird der kooperative Naturschutz mit der Landwirtschaft durch geeignete Formen der kooperativen Zusammenarbeit über die Instrumente der GAP und GAK gestärkt. Hierunter fällt z.B. die überbetriebliche Umsetzung von Biodiversitätsmaßnahmen.	2027	
8.2. Zunahme von Strukturelementen			
8.2.1	Bis 2025 wird die Bundesregierung die Definition von dauerhaften und temporären Strukturelementen, die Bezugsfläche zur Anlage von Strukturelementen und deren räumliche Verteilung - unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung - konkretisieren. Dabei werden relevante Akteure in geeigneter Weise beteiligt.	2025	
8.2.2	Bis 2025 werden Möglichkeiten geprüft, um dauerhaft bewachsene und insektenfreundlich bewirtschaftete Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 Metern bundesweit sicherzustellen, z.B. über Elemente einer Förderung (z.B. GAP, GAK).	2025	
8.2.3	Bis 2027 unterstützt die Bundesregierung die Länder dabei, dass über die <i>Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)</i> dauerhafte und temporäre Strukturelemente sowie Agroforstsysteme in der Agrarlandschaft als Lebens- und Rückzugsräume sowie zur Vernetzung verstärkt gefördert werden.	2027	
8.2.4	Bis 2027 wird die Bundesregierung die Länder über die Maßnahmen der GAK hinaus dabei unterstützen, den Anteil von dauerhaften Strukturelementen sowie Agroforstsystemen in der Agrarlandschaft zu erhöhen, um den natürlichen Klimaschutz zu fördern, aber auch um dort mehr Lebens- und Rückzugsraum zu schaffen und die Klimaanpassung und die Vernetzung von Lebensräumen voran zu bringen (siehe auch ANK-Maßnahme 6.1).	2027	
8.3 Förderung einer regionalen und klimaangepassten Produktion von Nahrungsmitteln			
8.3.1	2025 erfolgt die erste Erweiterung der verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz, indem bei Schweinefleisch auch die Außer-Haus-Verpflegung sowie bestimmte verarbeitete Produkte einbezogen werden. Weitere Tierarten werden folgen.	2025	
8.3.2	Bis 2024 erfolgt die Verabschiedung von Vollzugshinweisen für die immissionsschutzrechtliche Privilegierung von tiergerechten Tierhaltungsanlagen bzw.	2024	

	Außenklimaställen nach der Technischen Anleitung Luft im Bereich der Schweinehaltung (Mast).		
8.3.3	Bis 2026 werden die Öko-Regelungen in der GAP um eine Förderung der Weidehaltung von Rindern (v. a. Milchkühen) ergänzt. Weitere Maßnahme zur Grünlandförderung siehe Ziel 8.1.	2026	
8.3.4	Bis 2027 und darüber hinaus werden regionale Wertschöpfungsketten für nachhaltig erzeugte Produkte durch Maßnahme der ländlichen Entwicklung gefördert.	2027	
8.3.5	Ab 2024 werden im Rahmen der Bio-Strategie 2030 des BMEL entlang der gesamten Wertschöpfungskette geeignete Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau des ökologischen Landbaus geschaffen.	2027	
8.3.6	Ab 2024 wird die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung regionaler Liefer- und Wertschöpfungsketten zur Vermarktung regional und biodiversitätsfördernd produzierter pflanzlicher Lebensmittel eingeleitet.	2027	
Maßnahmen zur Ausweitung natur- und klimaschonender Grünlandbewirtschaftung, siehe 8.1.2 ff.			
8.4 Verfügbarkeit von Gemüse, Obst und Hülsenfrüchten für eine nachhaltige und gesunde Ernährung			
Politische Rahmenbedingen schaffen			
8.4.1	Ab 2024 erfolgt die Umsetzung erster Maßnahmen der „Ernährungsstrategie der Bundesregierung“.	2024	
8.5 Halbierung der Lebensmittelabfälle			
Mit der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung ² liegt bereits ein Programm zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle vor.			
8.6 Ausweitung des Ökolandbaus			
Ausweitung des Ökolandbaus			

² <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendung/strategie-lebensmittelverschwendung.html>

8.6.1	Bis 2027 wird der Anteil von Bio-Lebensmitteln in Einrichtungen des Bundes signifikant erhöht, um bis 2030 einen Anteil von 30 Prozent zu erreichen. Durch die finanzielle Unterstützung bei Beratung und Zertifizierung durch die RIBE-Richtlinie der BLE sowie über die Bio-AHV-Verordnung durch die Auszeichnung mit dem Bio-Logo für Restaurants, Mensen und Kantinen wird die Attraktivität, Bio-Lebensmittel in der sonstigen Außer-Haus-Verpflegung (AHV) einzusetzen, gesteigert.	2027	
Weitere geeignete Maßnahmen zum Ausbau des Ökolandbaus sind in der <i>Bio-Strategie 2030</i> ³ des BMEL genannt.			
Stärkung der Biodiversität im Ökolandbau			
8.6.2	Bis 2027 werden insbesondere kooperative Modelle gefördert, die den Ökolandbau bei Schutz und Verbesserung der Biodiversitätsleistung unterstützt. Modelle zur Erhaltung seltener Arten (z.B. in der Unkrautregulierung) auf den Flächen werden weiterentwickelt und honoriert.	2027	
8.6.3	Bis 2027 wird gemeinsam mit den Ländern die Beratung der Betriebe des Ökolandbaus hinsichtlich des Naturschutzes, der Förderung der Biodiversität und Stärkung der Weidehaltung ausgebaut.	2027	
8.7 Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und seiner negativen Auswirkungen			
Sicherstellen der Datenbasis zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln			
8.7.1	Bis 2025 wird die bestehende Pflicht zur Aufzeichnung von PSM-Anwendungen so ausgestaltet, dass eine Weiterleitung der tatsächlichen Anwendungsdaten auf jährlicher Basis und schlaggenau mit u.a. Informationen zur betreffenden Kultur in eine bundeseinheitliche Datenbank erfolgt, damit die Daten für ein Fortschrittsmonitoring und für Forschungszwecke genutzt werden können. Die Bundesregierung wird die Länder beim Aufbau der erforderlichen Dateninfrastruktur unterstützen.	2025	

³ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/bio-strategie-2030.html>

Zulassungspraxis und Risikomanagement von Pflanzenschutzmitteln		
8.7.2	Bis 2024 werden Ausnahmen von Mindestabstandsregelungen zu bestimmten angrenzenden Flächen und von Vorgaben zu abdriftmindernder Ausbringungstechnik auf Grundlage des Eintrags einer Gemeinde in das Kleinstrukturenverzeichnis abgeschafft, um naturnahe Lebensräume und Strukturelemente in der Agrarlandschaft künftig wirksam vor dem Eintrag von PSM zu schützen.	2024
8.7.3	Bis 2027 wird ein Nachzulassungsmonitoring eingeführt, das die tatsächlichen Verwendungsdaten, Rückstandsmessungen und die Erfassung des Zustands von betroffenen Biota zusammenführt, um die Wirksamkeit der Regulierungsmaßnahmen zu überprüfen.	2027
8.7.4	Bis 2024 wird ein Rückzugsflächenkonzept entwickelt, das bei der Anwendung biodiversitätsgefährdender PSM einen Mindestanteil unbehandelter Ackerfläche sicherstellt und so ackergebundener Flora und Fauna einen Lebensraum innerhalb der bewirtschafteten Fläche bietet.	2024
Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel		
8.7.5	Bis 2025 wird geprüft, durch welche Instrumente noch effektiver zur o.g. Zielsetzung beigetragen werden kann, indem externe Kosten des PSM-Einsatzes internalisiert und reduziert werden.	2025
8.7.6	Bis 2025 wird der <i>Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz</i> (NAP), auch unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft bspw. in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz, grundlegend überprüft und auf Basis dieser Überprüfung überarbeitet sowie mit wirksamen Kontrollmechanismen hinterlegt und so von da an als wirksames Instrument zur Reduktion des Einsatzes und der Risiken von PSM genutzt.	2025
8.7.7	Bis 2026 werden insbesondere im Rahmen des Zukunftsprogramms Pflanzenschutz wirksame Maßnahmen etabliert um die Zielerreichung, bis zum Jahr 2030 die Verwendung und das Risiko von chemischen Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent zu verringern, sicherzustellen. Dies geschieht u.a. durch die Ausweitung des Ökologischen Landbaus, erweiterte	2026

	Förderangebote v.a. im Rahmen der GAP und GAK für einen flächenbezogenen Pestizidverzicht sowie ggf. Anpassungen des Fachrechts."		
8.7.8	Bis 2027 und darüber hinaus wird gemeinsam mit den Ländern die unabhängige Beratung von Landwirt*innen zur Stärkung des integrierten Pflanzenschutzes und Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft stetig ausgebaut, damit jeder Betrieb mindestens alle zwei Jahre eine solche unabhängige Beratung erfahren kann.	2027	
8.8 Natur- und umweltverträgliche Düngung und Tierhaltung			
8.8.1	Für die GAP nach 2027 wird im Rahmen der Evaluierung der nationalen Umsetzung der Grünen Architektur der <i>Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)</i> geprüft, ob Öko-Regelungen zur Reduzierung von Nährstoff- und v.a. Stickstoff- und Phosphorüberschüssen auch im Sinne der Biodiversität vorgesehen werden sollten.	2027	
8.8.2	Bis 2026 wird die Bundesregierung ein Programm zum verminderten Einsatz von Tierarzneien sowie deren Eintrag über Wirtschaftsdünger bzw. deren direkten Eintrag in die Umwelt vorlegen.	2026	
8.8.3	Bis 2027 wird ein Konzept zum Ausbau der unabhängigen Beratung zur Düngereduktion und -verminderung von Stickstoffeinträgen in naturnahe Ökosysteme erarbeitet.	2027	
Darüber hinaus tragen insbesondere die Maßnahmen aus den Handlungsfeldern 4 (Boden) und 15 (Belastung von Ökosystemen durch Stoffeinträge und andere Einflüsse) zum Schutz der Bodenbiodiversität vor Nährstoffeinträgen bei.			
8.9 Vorsorgeprinzip bei Gentechnik und Synthetischer Biologie			
8.9.1	Bis 2026 und darüber hinaus wird die Risikobewertung der Auswirkungen der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf Natur und Umwelt weiterentwickelt.	2026	
8.9.2	Bis 2026 und darüber hinaus wird das Monitoring der Auswirkungen der Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf Natur und Umwelt weiterentwickelt. Im Fall von GVO-Freisetzungen in Deutschland wird das Monitoring umgesetzt.	2026	

8.9.3	Bis 2025 wird ein Horizon Scanning, Monitoring und die Bewertung neuer Anwendungen der Synthetischen Biologie und Gentechnik einschließlich neuer Gentechniken etabliert, um potentiell negative Einflüsse auf die Biodiversität frühzeitig zu erkennen.	2025	
8.9.4	Bis 2025 wird die Richtlinie (EU) 2015/412 („ <i>Opt-out</i> “) in nationales Recht umgesetzt.	2025	
8.9.5	Bis 2026 werden Analysemethoden und Rückverfolgbarkeitssysteme aufgebaut, die die Regulierung aller gentechnisch veränderter Organismen (GVO), die nach dem EuGH-Urteil 2018 unter die RL 2001/18 fallen, sichern und die Koexistenz verschiedener Anbausysteme, sowie Wahlfreiheit für den Verbraucher bewahren.	2026	
8.9.6	Bis 2026 werden Rahmenbedingungen für die Etablierung einer ökologischen, umwelt- und naturschutzbezogenen sowie ökosystemaren Biosicherheitsforschung geschaffen.	2026	

9. Handlungsfeld: Binnengewässer, Auen und Moore

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
9.1 Zustand der Biodiversität in Binnengewässern und Auen			
9.1.1	Ab 2024 erfolgt eine Förderung von Investitionen in die Anpassung wasserwirtschaftlicher Infrastrukturen an die Auswirkungen des Klimawandels sowie eine Förderung von Investitionen und Maßnahmen zur Wiederherstellung, Renaturierung und nachhaltigen Entwicklung von - insbesondere kommunalen - Gewässern, vor allem im Zusammenhang mit dem Management von Starkregen und Trockenheit (siehe auch ANK-Maßnahme 2.2).	2024	
9.1.2	Bis 2026 werden die Länder dabei unterstützt, Renaturierungsmaßnahmen in den Oberflächengewässern zur Verbesserung der Habitatqualität für aquatische Lebensgemeinschaften umzusetzen.	2026	
9.1.3	Bis 2025 wird das Verfahren zur biozönotischen Auenzustandsbewertung an Flüssen in Abstimmung zwischen Bund und Ländern etabliert.	2025	
9.1.4	Bis 2026 wird aufbauend auf den Fördertatbeständen im Bundesprogramm Blaues Band Deutschland/Förderprogramm Auen die Auenförderung in Abstimmung mit den Ländern auf weitere Fließgewässer mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und die Wasserwirtschaft und deren Auen erweitert (siehe auch ANK-Maßnahme 2.3).	2026	
9.1.5	Bis 2026 wird die Ermittlung der Flächenbedarfe für Gewässerentwicklungskorridore eingeleitet (siehe auch ANK-Maßnahme 8.7).	2026	
9.2 Durchgängigkeit von Fließgewässern			
9.2.1	Bis 2026 werden nicht mehr benötigte Barrieren in Fließgewässern identifiziert.	2026	
9.2.2	Bis 2027 werden die Länder dabei unterstützt, Querbauwerke in Fließgewässern zu entfernen oder die Durchgängigkeit von Fließgewässern auf andere Weise wiederherzustellen.	2027	
9.3 9.3 Revitalisierung von Auen			

9.3.1	Bis 2026 werden ausreichend Ressourcen bereitgestellt, sind die ersten Maßnahmen an Bundeswasserstraßen umgesetzt und es liegen weitere gemeinsame Planungen von Projekten für die Vernetzung von Gewässer, Ufer und Auen vor.	2026	
9.3.2	Bis 2026 werden die Haushaltsmittel für das Förderprogramm Auen erhöht und verstetigt.	2026	
9.4 Wiederherstellung und Schutz von Mooren			
9.4.1	Bis 2024 werden in Abstimmung mit den Ländern Programme und Förderungen entwickelt, die speziell die Naturschutzbelange im Moorschutz (Renaturierung im Sinne einer Wiederherstellung moortypischer Ökosysteme) adressieren. Dazu wird ein Maßnahmenpaket für Wiedervernässungs-, Pflege- und Verbundmaßnahmen von Mooren insbes. in Schutzgebieten aber auch außerhalb bereitgestellt. Im Fokus stehen dabei langfristig angelegte Vorhaben auf der Maßnahmen- und Projektebene (siehe auch ANK-Maßnahme 1.3).	2024	
9.4.2	Bis 2024 wird gemeinsam mit den Ländern das ordnungsgemäße Auslaufen des Torfabbaus in Deutschland vereinbart, so dass keine neuen Anträge zum Torfabbau mehr genehmigt werden (siehe auch ANK-Maßnahme 1.7).	2024	
9.4.3	Bis 2025 wird der Moorschutz gesetzlich gestärkt (z.B. im BNatSchG, BauGB, ROG und ggf. in weiteren Fachgesetzen) (siehe auch ANK-Maßnahme 1.1).	2025	
9.4.4	Bis 2026 ergreifen die Bundesbehörden auf den Bundesliegenschaften verstärkt Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Mooren, um ihrer in der Moorschutzstrategie verankerten Vorbildwirkung der öffentlichen Hand gerecht zu werden.	2026	

10. Handlungsfeld: Küsten und Meere

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
10.1 Zustand der Biodiversität an Küsten und in Meeren			
Bis 2025 ist die Erarbeitung einer Nationalen Meeresstrategie (NMS) der Bundesregierung geplant, die u.a. auch Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Biodiversität an Küsten und in Meeren konkretisieren wird. Entsprechende Maßnahmen der NMS werden zu gegebener Zeit in die NBS 2030 integriert.			
Marine Schutzgebiete			
10.1.1	Bis 2027 soll die Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen für Arten der Küsten und Meere zum Schutz vor anthropogenen Störungen entsprechend MSRL Umweltziel 3.1 und Maßnahme 3.3 sowie den Zielen der EU Biodiversitätsstrategie für 2030 erfolgt sein.	2027	
10.1.2	Ab 2024 wird sich die Bundesregierung weiterhin aktiv für ein schnelles Inkrafttreten des UN-Hochseeschutzabkommens (engl. <i>Biodiversity beyond national jurisdiction</i> , BBNJ) einsetzen sowie in einer Koalition mit weiteren progressiven Staaten Schutzgebietsvorschläge für die Hohe See zum Beschluss durch die 1. BBNJ-Vertragsstaatenkonferenz vorbereiten (Bezug zu Ziel 20.1).	2024	
Darüber hinaus tragen alle weiteren Maßnahmen des Handlungsfelds zur Erreichung des übergeordneten Ziels zum Schutz der Biodiversität an Küsten und in den Meeren bei.			
10.2 Wiederherstellung von Lebensräumen an Küsten und im Meer			
Bis 2025 ist die Erarbeitung einer Nationalen Meeresstrategie (NMS) der Bundesregierung geplant, die u.a. auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen an Küsten und in Meeren konkretisiert. Entsprechende Maßnahmen der NMS werden zu gegebener Zeit in die NBS 2030 integriert.			
U.a. werden folgende Maßnahmen ergriffen:			
10.2.1	Bis 2026 werden gemeinsam mit den Ländern die Entwicklung eines Wiederaufbauprogramms für Seegraswiesen, Salzwiesen und weitere Habitats zur Verbesserung der natürlichen CO ₂	2026	

	Speicherkapazität der Meere sowie die Durchführung erster Pilotvorhaben vorangetrieben (siehe auch ANK-Handlungsfeld Meere und Küsten)		
10.2.2	Bis 2027 werden laufende Artenhilfsprogramme weiter vorangebracht, insbesondere zur Wiederansiedlung/-herstellung bzw. Stützung gefährdeter Arten und Lebensräume (z.B. europäische Auster).	2027	
10.3 Naturverträgliche Nutzung der Meere			
Bis 2025 ist die Erarbeitung einer Nationalen Meeresstrategie (NMS) der Bundesregierung geplant, die u.a. auch Maßnahmen zur naturverträglichen Nutzung der Meere konkretisiert. Entsprechende Maßnahmen der NMS werden zu gegebener Zeit in die NBS 2030 integriert.			
U.a. werden folgende Maßnahmen ergriffen:			
Naturverträglichere Fischerei			
10.3.1	Bis 2024 werden die Einschränkungen der Stellnetzfisherei und der mobilen, grundberührenden Fischerei in den Naturschutzgebieten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee (inkl. Doggerbank als gemeinsame Empfehlung mit NL) umgesetzt (auf Basis des delegierten Rechtsaktes der EU-Kommission).	2024	
10.3.2	Bis 2026 setzt sich Deutschland mit anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU dafür ein, den Einsatz wirksamer Pinger in der Stellnetzfisherei verpflichtend außerhalb von NSG vorzuschreiben und alternative und / oder ökosystemverträglichere Fangmethoden (z.B. Fischfallen, Hebereusen) zu entwickeln und bis zur Marktreife zu fördern, um den Beifang zu reduzieren.	2026	
10.3.3	Bis 2025 wird auf die Beschränkung der mobilen grundberührenden Fischerei in Naturschutzgebieten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee im Rahmen des Verfahrens der Gemeinsamen EU-Fischereipolitik hingewirkt.	2025	
Sonstige Nutzung der Küsten und Meere			
10.3.4	Bis 2026 werden biologische Grenzwerte für die Wirkung von Unterwasserlärm auf relevante Arten (aus der MSRL) erarbeitet.	2026	

10.3.5	Bis 2024 wird ein sofortiges Aktionsprogramm mit Meeresnaturschutzmaßnahmen zur Verwendung der Mittel aus der „Meeresnaturschutzkomponente“ des „Windenergie auf See-Gesetzes“ aufgesetzt sowie ein Konzept für die langfristige Verwendung der Mittel entwickelt, um die zunehmende Belastung durch den großflächigen Offshore-Windkraft-Ausbau auf die Ökosysteme von Nord- und Ostsee zu mindern und um den Zustand der Meere und deren Resilienz zu verbessern.	2024	
Weitere Maßnahmen, die die Offshore-Windenergie betreffen, werden unter Ziel 14.1 „Naturverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien“ aufgegriffen.			

11. Handlungsfeld: Städte, urbane Landschaften und Siedlungen

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
11.1 Zustand der Biodiversität in Siedlungen			
11.1.1	Ab 2024 werden Kommunen bei der ökologischen Grünflächenpflege noch stärker unterstützt, vor allem durch die Entwicklung von Empfehlungen und Handlungsanleitungen sowie die Etablierung einer Förderung der Umstellung auf ein ökologisches Grünflächenmanagement für Kommunen. (siehe auch ANK-Maßnahme 7.1)	2024	
11.1.2	Bis 2026 werden die Kommunen durch die Entwicklung von fachlichen Empfehlungen sowie die Anpassung der Musterbauordnung bei der Anlage von biodiversitätsfördernden Gründächern und Fassadenbegrünungen intensiv unterstützt.	2026	
11.1.3	Bis 2026 werden Handlungsanleitungen zur gesteigerten Integration von Biodiversitätsaspekten in der Städtebauförderung, zur Nutzung von Grünordnungsplänen als Planungsinstrument für die urbane grüne Infrastruktur sowie Mustersatzungen für Baumschutz entwickelt, um damit die kommunale Praxis weiter zu stärken.	2026	
11.1.4	Bis 2027 werden Regelungen getroffen, damit keine chemischen Pflanzenschutzmittel mehr in empfindlichen Gebieten wie den städtischen Grünflächen eingesetzt werden.	2027	
11.2 Mehr Grün für Städte und Siedlungen			
11.2.1	Bis 2026 wird das Baurecht angepasst zur verbindlichen Grünflächenversorgung bei Neubauvorhaben sowie Biotopausstattung auf Quartiersebene („Biotopflächenfaktor“) im Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung und weitere grünbezogene Orientierungswerte werden rechtlich verankert.	2026	
11.2.2	Bis 2026 werden zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung des Ziels der EU Biodiversitätsstrategie zur Aufstellung von ehrgeizigen Begrünungsplänen die Fördermittel des Förderschwerpunkts Stadtnatur im Bundesprogramm Biologische Vielfalt zur Förderung von kommunalen Biodiversitätsstrategien aufgestockt, mit dem Ziel, dass mindestens 100 weitere	2026	

	Kommunen gegenüber 2020 eine kommunale Biodiversitätsstrategie oder/und Konzepte zur urbanen grünen Infrastruktur erstellen können. Bis 2030 sollen es 250 Kommunen sein.		
11.2.3	Bis 2026 werden Fördermöglichkeiten geschaffen und erweitert zur Erhöhung des Anteils der fußläufig und barrierefrei erreichbaren, öffentlich zugänglichen, biodiversitätsfördernden Grünflächen im Siedlungsbereich, um Begegnungen, Bewegung, Sport und Erholung in der Natur für alle Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen (siehe auch ANK Maßnahme 7.3).	2026	
11.2.4	Bis 2027 werden Optionen untersucht, um Kooperationsmöglichkeiten zwischen dem Naturschutz-, Sozial- und Gesundheitssektor sowie der Stadtplanung zu verbessern und die strategische Verknüpfung von Naturschutz und Gesundheitsbelangen stärker als Querschnittsthema zu verankern.	2027	
11.2.5	Bis 2026 werden die bereits vorliegenden Erkenntnisse über zu sichernde Engstellen in den Lebensraumkorridoren aktualisiert und diese Informationen für die räumliche Planung bereitgestellt.	2026	
11.3 Naturbasierte Klimaanpassung in Städten und Siedlungen			
11.3.1	Ab 2024 werden Kommunen bei der Pflanzung von Stadt- und Straßenbäumen unterstützt, so dass bis 2030 150.000 neue Stadt- und Straßenbäume gepflanzt werden (siehe auch ANK-Maßnahme 7.2).	2024	
11.3.2	Ab 2024 werden Kommunen bei der Einrichtung von natürlichen Naturoasen wie Naturerfahrungsräumen, urbanen Wäldern, Waldgärten sowie Pikoparks und naturnaher Kleingewässer unterstützt. Dabei werden auch die Fördermöglichkeiten für die Renaturierung und die Verbesserung der Zugänglichkeit von Gewässern im urbanen Raum ausgebaut (siehe auch ANK-Maßnahme 7.3).	2024	
11.3.3	Bis 2025 werden gesetzliche Regelungen für einen besseren Schutz von Altbäumen in Städten sowie zur Pflanzung neuer Stadtbäume angepasst.	2025	
11.3.4	Bis 2027 werden Empfehlungen für eine stärkere Berücksichtigung der Biodiversität bei naturbasierten Klimaanpassungsmaßnahmen in Städten erarbeitet.	2027	

11.3.5	Bis 2027 und darüber hinaus berät das Zentrum KlimaAnpassung Kommunen, Wohlfahrtsverbände und weitere Organisationen über die Nutzung naturbasierter Lösungen bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen.	2027	
11.3.6	Bis 2027 und darüber hinaus werden mit den BMUV-Förderprogrammen „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ und „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ insbesondere naturbasierte Lösungen bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen gefördert.	2027	

12. Handlungsfeld: Hochgebirge

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
12.1 Zustand der Biodiversität im Hochgebirge			
12.1.1	Bis 2027 werden durch entsprechende Maßnahmen mindestens 10% der stark degradierten Feuchtgebiete (insbesondere Moore) und Offenlandschaften wiederhergestellt. Dabei wird darauf geachtet die Konnektivität von geschützten bzw. wiederhergestellten Gebieten zu verbessern, Korridore für wandernde Arten zu schaffen und Ruhezonen auszuweisen.	2027	
12.1.2	Bis 2027 werden die Verluste von Biodiversität und der Klimawandel im Alpenraum in den zuständigen internationalen Gremien sowie im Kontext internationaler Abkommen und Initiativen (Alpenkonvention und EU-Alpenraumstrategie (EUSALP)) als Schwerpunktthemen weiter etabliert, geeignete Umsetzungs- und Forschungsprojekte und -programme entwickelt und in die Umsetzung gebracht.	2027	
12.1.3	Bis 2027 und darüber hinaus werden konkrete Vorhaben zur Integration von Biodiversität in verschiedene Wirtschaftssektoren angestoßen oder weiter gefördert, wie der vom BfN initiierte Wettbewerb für naturnah wirtschaftende Startups im Alpenraum, um Anreize für Innovationen und Bewusstsein im Hinblick auf eine Grüne Wirtschaft zu schaffen.	2027	
12.1.4	Bis 2027 und darüber hinaus sollte im Kontext der alpenweiten Zusammenarbeit die grenzüberschreitende Umsetzung von Projekten insbesondere zur Wiederherstellung von Ökosystemen sowie von Projekten zur Umwelt- und Klimabildung, der Schaffung von Bewusstsein und dem Aufbau von Kapazitäten fortgeführt und vertieft werden. Dabei sollte u.a. an die Aktivitäten der Alpenkonvention, der EUSALP und des Interreg Alpine Space Programmes angeknüpft werden.	2027	
12.1.5	Bis 2027 werden die Bemühungen der Kommunen im Alpenraum zu Vernetzung und Zusammenarbeit, auch hinsichtlich des Erhalts der Biodiversität, der Wiederherstellung von Ökosystemen und der Entwicklung eines naturverträglichen Tourismus weiter unterstützt und gestärkt.	2027	

Zusätzlich tragen die Maßnahmen unter 2.1 „Fortentwicklung von Schutzgebieten in Deutschland“ zur Erreichung des Ziels bei und helfen den besonderen Auswirkungen des Klimawandels auf die Biodiversität im Alpenraum entgegenzuwirken und die Resilienz zu erhöhen.

--	--

ENTWURF

13. Handlungsfeld: Klimawandel

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
13.1 Umsetzung des Natürlichen Klimaschutzes			
Mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) aus dem Jahr 2023 hat die Bundesregierung bereits umfassende Maßnahmen formuliert. Viele dieser Maßnahmen wurden in den 1. Aktionsplan 2024-2027 zur NBS 2030 integriert und sind jeweils den thematisch einschlägigen Zielen zugeordnet.			
13.2. Naturverträgliche Gestaltung von Klimapolitik und Anpassung von Naturschutzstrategien an den Klimawandel			
Rahmenbedingungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen der Klimapolitik auf die Biodiversität			
13.2.1	Bis 2024 werden bei der Weiterentwicklung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) Synergien zwischen Klimaanpassung und Biodiversität bestmöglich genutzt und diese mit messbaren Zielen hinterlegt.	2024	
13.2.2	Bis 2026 werden im Rahmen eines Vorhabens Klimaschutzmaßnahmen aus den Klimaschutzprogrammen 2023 und 2030 sowie die Klimaanpassungsmaßnahmen aus dem Sofortprogramm Anpassung an den Klimawandel systematisch hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Biodiversität bewertet (Biodiversitäts-Check). Zusätzlich wird die Messbarkeit des Ziels analysiert und Vorschläge zur Messbarkeit der Naturverträglichkeit von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen angestrebt. Die Ergebnisse des Biodiversitäts-Checks werden bei der nächsten Fortschreibung von Maßnahmen des Bundes zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt und die Maßnahmen wo möglich optimiert.	2026	
Zur Lösung konkreter Zielkonflikte zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz im Bereich der Energiewende beinhaltet das Handlungsfeld 14: „Energiewende und Rohstoffe“ konkrete Ziele und Maßnahmen.			
Anpassung von Naturschutzstrategien an den Klimawandel und Resilienzsteigerung von Ökosystemen			

13.2.3	Bis 2026 wird eine Handlungsempfehlung entwickelt, wie bei der Naturschutzplanung aktuelle und zukünftig noch erwartete Klimafolgen berücksichtigt (z.B. durch Rückgriff auf aktuelle Klimaprojektionen und Modellierungen) und im Sinne eines adaptiven Managements umgesetzt werden können, um die Klimaresilienz von Ökosystemen zu steigern.	2026	
Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz von Ökosystemen und ihren Arten auch gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels, befinden sich im Handlungsfeld 1, 2 und 3.			

ENTWURF

14. Handlungsfeld: Energiewende und Rohstoffe

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
14.1 Naturverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien			
Naturverträgliche Gestaltung und Betriebsführung von Anlagen			
14.1.1	Bis 2025 wird für durch das EEG geförderte PV-Anlagen die Etablierung weitergehender Standards und Empfehlungen für die naturverträgliche Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen geprüft. <i>Für nicht durch das EEG geförderte PV-Anlagen werden entsprechende Standards geprüft.</i> [Aktualisierungsvorbehalt nach Maßgabe der aktuellen EEG-Novelle (Referentenentwurf vom 28.08.24)]	2026	
14.1.2	Bis 2026 werden konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugungseffizienz geprüft und ggf. umgesetzt, insbesondere die Konzentration auf flächeneffiziente EE-Erzeugungsanlagen, wie Windenergie und Photovoltaik.	2026	
14.1.3	Bis 2026 werden Mindeststandards für eine bedarfsgerechte, intelligente Steuerung bestehender und neuer Anlagen (On-/Offshore) definiert sowie erste Maßnahmen zu deren Umsetzung ergriffen.	2026	
Erneuerbare Energien und Artenschutz			
14.1.4	Bis 2026 werden Kriterien für die Ausweisung naturverträglicher Standorte bzw. entsprechende Steuerungskonzepte entwickelt. Bis 2026 werden für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Gebieten mit vergleichbarem Vorrang Kriterien und ggf. entsprechende Steuerungskonzepte unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten für die Ausweisung naturverträglicher Standorte entwickelt auch um die tatsächliche Durchführung der Planungen zu unterstützen und zu beschleunigen.	2026	
14.1.5	Bis 2027 und darüber hinaus werden Maßnahmen zur Stützung vom Ausbau erneuerbarer Energien betroffener Arten und Populationen, deren Lebensräume und die Vernetzung der Lebensräume umgesetzt und aus dem Nationalen Artenhilfsprogramm (siehe auch 2.1) finanziert, im marinen Bereich zusätzlich aus der Meeresnaturschutzkomponente. Insbesondere werden bis 2026 für alle betroffenen Arten und Populationen Konzepte für geeignete populationsstützende Maßnahmen erarbeitet.	2027	
14.2 Nachhaltige Gewinnung und Nutzung von Biomasse			

Die Bundesregierung erarbeitet aktuell eine nationale Biomassestrategie (NABIS). Mit der Strategie sollen nachhaltig verfügbare Biomassepotenziale quantifiziert und konkrete Maßnahmen zur nachhaltigen Gewinnung und Nutzung von Biomasse erarbeitet werden.			
Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen ergriffen:			
14.2.1	Bis 2024 wird ein Umsetzungsplan zur Nationalen Bioökonomiestrategie (NBÖS) entwickelt, der die Ergebnisse der Nationalen Biomassestrategie und die Ziele und Bedarfe der NBS 2030 berücksichtigt und politikfeldübergreifend kohärente Maßnahmen zur Umsetzung der NBÖS-Ziele enthält.	2024	
14.2.2	Bis 2026 wird ein Monitoring zur Bioökonomie etabliert, das eine Bewertung von umweltgerechten Biomasseströmen sowie deren Verfügbarkeit und Bereitstellung insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung der planetaren Grenzen und der gesellschaftlich ausgehandelten Potentiale ermöglicht.	2026	
14.3 Naturverträgliche Gewinnung und Nutzung von Rohstoffen			
14.3.1	Bis 2027 und darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung verstärkt für die Implementierung von Biodiversitätskriterien in bestehende Rohstoffstandards sowie für die verpflichtende Berücksichtigung von Umweltstandards bei der Rohstoffgewinnung ein (insbesondere in OECD-Prozessen).	2027	
14.3.2	Bis 2025 wird die Entwicklung und Implementierung von Metriken und Indikatoren (Biodiversitätsfußabdrücke) u.a. durch die Förderung entsprechender Forschung, unterstützt, um eine regelmäßige Berichterstattung der Bundesregierung über die Biodiversitätsbeeinträchtigung durch Produktion und Konsum ab 2030 vorzubereiten.	2025	
14.3.3	Bis 2027 und darüber hinaus werden in bestehenden Förderprogrammen zur Ressourceneffizienz und zum Recycling Rohstoffnutzungen mit besonderer Auswirkung auf Biodiversität gezielt berücksichtigt.	2027	
14.3.4	Bis 2026 wird begleitend zur Entwicklung einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) ein Ziel- und Indikatorensystem entwickelt, welches neben der allgemeinen Senkung des Verbrauchs an Primärrohstoffen auch schwerpunkthaft den Zusammenhang zur Biodiversität darstellt.	2026	

15. Handlungsfeld: Stoffeinträge und andere Beeinträchtigungen von Ökosystemen

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
15.1 Weniger Verschmutzung durch umweltgefährliche Stoffe			
Stärkung der Nachhaltigkeit in der Chemikalienpolitik			
15.1.1	Bis 2027 und darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung weiterhin für eine ambitionierte Chemikalienpolitik, insbesondere die Umsetzung der CSS (<i>Chemicals Strategy for Sustainability</i>) und der ZPA (<i>Zero Pollution Ambition</i>), auch im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität ein.	2027	
Minderung bestehender Schadstoffbelastungen			
15.1.2	Bis 2026 ist die Novelle der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (zurzeit im Entwurf) voraussichtlich in nationales Recht umzusetzen. In der Novelle der EU-Kommunalabwasserrichtlinie werden Ziele für die Ausrüstung mit einer 4. Reinigungsstufe festgelegt, deren Kosten über eine erweiterte Herstellerverantwortung getragen werden sollen. Die Bundesregierung wird sich bei der Novellierung auch für entsprechende EU-weite ambitionierte Anforderungen einsetzen beispielsweise für die Aufnahme weiterer Stoffgruppen. [Aktualisierungsvorbehalt]	2026	
Für Nährstoffe (15.2, 8.8), Plastik (15.3) und Pflanzenschutzmittel (8.7) sind in der Strategie spezifische Ziele und Maßnahmen hinterlegt.			
15.2 Reduktion der Belastungen durch Nährstoffeinträge in ihrer Wirkung auf Ökosysteme (Stickstoff und Phosphor)			
Stickstoff			
15.2.1	Bis 2027 wird darüber hinaus ein nationales Gesamtemissionsziel für reaktiven Stickstoff festgelegt und sektorenübergreifende Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels konkretisiert. Das Gesamtemissionsziel soll den europäischen (<i>Zero Pollution Action Plan, Farm to Fork Strategie</i> ,	2027	

	Biodiversitätsstrategie, Novellierung der EU-Luftqualitäts-RL, Umsetzung EU-NEC-RL) und internationalen Zielen gerecht werden und einen guten Umweltzustand in Deutschland so weit wie möglich erreichen.		
	Zur Reduktion von Stickstoffemissionen bis 2030 werden vor allem die bereits im Jahr 2020 novellierte Düngeverordnung und der 2022 angepassten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten, einer Änderung des Düngegesetzes als Grundlage für die Einführung eines bundesweiten Nährstoffmonitorings zur Düngeverordnung und einer Weiterentwicklung der Stoffstrombilanzverordnung, das Klimaschutzprogramm 2030 sowie das nationale Luftreinhalteprogramm beitragen.		
	Phosphor		
	Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit Düngung werden zu Ziel 8.8. „Natur- und umweltverträgliche Düngung“ konkretisiert.		
15.3 Weniger Plastik in der Umwelt			
15.3.1	Bis 2025 wird die Fortschreibung der freiwilligen Selbstverpflichtung von Verbänden und Organisationen zur Reduzierung von Umweltbelastungen durch Agrarfolien (ERDE) angestrebt und dabei eine ambitionierte Zielsetzung unterstützt. Es sollen vereinbarte Anteile der insgesamt in den deutschen Markt gebrachten Silo- und Stretchfolien gesammelt und einer werkstofflichen Verwertung zugeführt werden. Darüber hinaus werden Spargel- und Lochfolien sowie Rundballennetze, Garne und Vliese gesammelt und recycelt. Eine vom Bundesumweltministerium unterstützte Ausweitung auf Mulchfolien erfolgt seit 2022.	2025	
15.3.2	Ab 2025 werden die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte (To-Go-Lebensmittelbehälter, Tüten- und Folienverpackungen, Getränkebecher und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie kunststoffhaltige Tabakfilter (-produkte) über eine Abgabe an einen „Einwegkunststofffonds“ an den Kosten für Maßnahmen der	2025	

	Abfallbewirtschaftung und der Reinigung des öffentlichen Raums, die sich aus dem achtlosem Wegwerfen dieser Produkte in die Umwelt ergeben, sowie an den Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen beteiligt.		
Ergänzend wird auf einschlägige Maßnahmen des MSRL-Maßnahmenprogramms verwiesen (siehe Infokasten Handlungsfeld 10).			
15.4 Eindämmung der Lichtverschmutzung			
15.4.1	Bis 2027 wird eine Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren, insbesondere Insekten und Pflanzen sowie der Biodiversität und Ökosysteme vor nachteiligen Auswirkungen durch künstliche Beleuchtung erlassen, die durch einen Praxisleitfaden ergänzt wird.	2027	
15.4.2	Bis 2026 werden bei der Neuerrichtung oder Umrüstung von Beleuchtungen des öffentlichen Sektors des Bundes (Verkehrswege, Gebäude etc.) – soweit sich die Beleuchtung nicht vermeiden lässt – nur noch biodiversitätsfreundliche Leuchtmittel und Leuchtenkonstruktionen verwendet, sofern nicht andere Gründe im Einzelfall dem entgegenstehen.	2026	

16. Handlungsfeld: Wirtschaft, Finanzströme und Konsum

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
16.1 Wert des Naturkapitals			
16.1.1	Bis 2025 wird über die Kultusminister- und die Hochschulrektorenkonferenz eine Initiative gestartet, damit Bildungsmaterialien zu Naturkapital-Ansätzen in Curricula der relevanten Studiengänge integriert werden, mindestens im Bereich Ökonomie, Landschaftsplanung, Stadtplanung und Bau, Verkehrsplanung, Agrar- und Forstwissenschaften.	2025	
16.1.2	Bis 2027 werden beim Statistischen Bundesamt innerhalb der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen erste Teile der Ökosystemgesamtrechnungen aufgebaut, die Ergebnisse sukzessive online verfügbar und öffentlichkeitswirksam bekannt gemacht sowie durch ein nationales Begleitgremium zur Naturkapitalerfassung unterstützt (zur wissenschaftlichen Beratung, zur Vernetzung der relevanten Behörden sowie zur Unterrichtung und Einbindung weiterer gesellschaftlicher Akteure).	2027	
16.1.3	Bis 2027 und darüber hinaus werden in der jährlichen Wirtschafts- bzw. Wohlfahrtsberichterstattung der Bundesregierung Aussagen sowie Indikatoren zu Biodiversität und Naturkapital fester Bestandteil sein.	2027	
16.1.4	Bis 2027 werden Projekte zur Weiterentwicklung von Erfassungs- und Bewertungsmethoden von Naturkapital, zur Erhebung und Erfassung der dafür benötigten Daten, sowie zur Entwicklung von aussagekräftigen Indikatoren initiiert.	2027	
16.2 Unternehmerische Verantwortung für biologische Vielfalt und öffentliche Beschaffung			
Anforderungen/Regelungen			
16.2.1	Bis 2027 wird die Bundesregierung Unterstützungsangebote oder Umsetzungshilfen unter anderem zu den EU-Richtlinien und Verordnungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und über Sorgfaltspflichten entwickeln und initiieren.	2025, 2027	

16.2.2	Bis 2025 wird das Konzept „Natur auf Zeit“ durch ein Forschungsvorhaben weiter konkretisiert als Grundlage für eine Rechtsverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz mit dem Ziel, Anforderungen für freiwillige temporäre Naturschutzmaßnahmen beim Rohstoffabbau zu regeln.	2025	
Anreize/Förderung			
16.2.3	Bis 2027 wird die Bundesregierung die Umsetzung von Maßnahmen für ein naturnahes Firmengelände vorantreiben, u.a. durch breitere Verwendung des DGNB-Zertifizierungssystems und durch die stärkere Nutzung des Umweltmanagementsystems EMAS.	2025	
16.2.4	Bis 2027 soll ein Anreiz- bzw. Förderkonzept entwickelt werden, um Unternehmen (insbesondere KMU) zu zusätzlichen Biodiversitätsmaßnahmen zu bewegen, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.	2026	
Öffentliche Beschaffung			
16.2.5	Bis 2027 wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die öffentliche Beschaffung auch Regelungen zum Biodiversitätsschutz aufgenommen werden.	2027	
Dialog, Initiativen, Praxis-Tools			
16.2.6	Bis 2026 wird der Dialog mit der Wirtschaft in Deutschland fortgeführt und es werden verstärkt Maßnahmen zu Aufklärung (insbesondere auch für KMU), Praxis-Tools, Standards sowie zur Unterstützung von Brancheninitiativen und freiwilligen Biodiversitäts-Maßnahmen und Commitments durchgeführt.	2026	
16.2.7	Bis 2027 wird der Aufbau eines Beratungs- und Kompetenzzentrum „Wirtschaft und Biodiversität“ vorbereitet.	2027	
Daten/Monitoring bzgl. Unternehmenseffekte auf Biodiversität (Zielerreichung)			
16.2.8	Bis 2027 werden Indikatoren bzw. Messgrößen entwickelt, um die positiven und negativen Auswirkungen von Unternehmen in Deutschland auf Biodiversität insgesamt messbar zu machen.	2027	
16.3 Naturverträglicher Konsum			

Aufklärung und Sensibilisierung der Konsumenten			
16.3.1	Bis 2026 wird sich die Bundesregierung für eine ambitionierte Umsetzung der Richtlinie in der EU-Initiative „Empowering Consumers for the green transition“ einsetzen.	2026	
16.3.2	Bis 2026 werden ausgewählte Informationsmaßnahmen zur zielgruppengerechten Aufklärung und Sensibilisierung von Verbraucher*innen zu den weltweiten Biodiversitäts-Auswirkungen vorherrschender Konsummuster sowie zur gezielten Förderung eines naturverträglicheren Konsumverhaltens gestartet. Die Maßnahmen sind methodisch vielfältig, niedrigschwellig und an der Lebenswelt der Zielgruppe ausgerichtet. Dabei werden sowohl bestehende Aktivitäten des BMUV gebündelt und in ihrer Sichtbarkeit verstärkt als auch neue Angebote entwickelt. Zeitlich begrenzte Schwerpunktthemen, die sich an nationalen oder internationalen Aktivitäten und Themen orientieren, schaffen Synergien und ermöglichen effektive Ressourcenplanung.	2026	
16.3.3	Bis 2026 wird geprüft, ob bei der Weiterentwicklung des Nationalen Programms für Nachhaltigen Konsum (NPNK) die biologische Vielfalt in allen relevanten Bedürfnis- und Handlungsfeldern integriert und konkrete Maßnahmen für ihren effektiven Schutz aufgenommen werden können.	2026	
16.3.4	Bis 2026 werden Informationen zu den konsumbedingten Biodiversitätseffekten für Konsumenten einfach zugänglich gemacht, z.B. durch Handy-Apps.	2026	
Kennzeichnung von Produkten			
16.3.5	Bis 2026 wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass im europäischen Binnenmarkt Biodiversitätsaspekte in umweltbezogenen Zertifizierungen und Kennzeichnungen für Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt sind.	2026	
16.3.6	Bis 2026 werden biodiversitätsbezogene Lebenszyklus- und Footprint-Ansätze (weiter)entwickelt und mit Daten unterlegt, um Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf Biodiversität besser mess- und sichtbar zu machen.	2026	
16.4 Biodiversität im Finanzsektor			
Öffentliches Finanzsystem			

16.4.1	Bis 2027 werden umwelt- und klimaschädliche Subventionen und Ausgaben geprüft und wo möglich abgebaut.	2025	
16.4.2	Bis 2025 wird nach Umsetzung der Empfehlungen des 10. und 11. Spending Reviews die Nachhaltigkeit von Ausgaben des Bundeshaushalts bei der Haushaltsaufstellung transparent dargestellt, wobei auch Auswirkungen auf die Biodiversität berücksichtigt werden sollen.	2025	
Privater Finanzmarkt (inkl. staatlich geförderter Finanzinstitutionen)			
16.4.3	Bis 2026 wird sich die Bundesregierung für die verbindliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Kreditratings der großen Ratingagenturen einsetzen.	2026	
16.4.4	Bis 2025 wird geprüft, inwieweit öffentlich vorliegende Umweltdaten auch dem Finanzsektor für Risikoabschätzungen und Impactmessungen zugänglich gemacht werden können.	2025	
16.4.5	Bis 2025 hat die Bundesregierung ihren Sustainable Finance Beirat damit beauftragt, konkrete Handlungsoptionen für die Mobilisierung privaten Kapitals zum Erhalt natürlicher Kohlenstoffsenken und zum Schutz der Ökosysteme zu erarbeiten, vor allem mit Blick auf die Umsetzung und eventuelle Weiterentwicklung der Deutschen Sustainable Finance Strategie berücksichtigen.	2025	
16.4.6	Bis 2026 wird die Bundesregierung im Rahmen der regulären Überprüfungsprozesse auf EU Ebene prüfen, ob die auf EU-Ebene etablierten Maßnahmen im Bereich Nachhaltige Finanzen geeignet und ausreichend sind, die Erreichung der Umweltziele (einschließlich Biodiversität) zu fördern. Wo das nicht der Fall ist, wird die Bundesregierung in den EU-Institutionen entsprechende Verbesserungsvorschläge machen.	2026	
16.4.7	Bis 2025 werden Biodiversity Commitments der Finanzwirtschaft aktiv unterstützt, u.a. durch geeignete Strukturen bei nachgeordneten Behörden, damit Selbstverpflichtungen überwacht werden können und Banken Hilfestellung bei der Implementierung gegeben werden kann.	2025	
16.4.8	Bis 2026 wird die Bundesregierung darauf hinarbeiten, dass Grundsatzarbeiten zur Berichterstattung über Biodiversitätsrisiken und -auswirkungen voranschreiten. Sie wird sich neben der aktiven Unterstützung von EU-Berichtsstandards auch im Rahmen von G7 und G20-Prozessen für intolerable globale Berichterstattungsstandards einsetzen.	2026	

16.5 Öffentliche Biodiversitätsfinanzierung im engeren Sinn			
Biodiversitätsfinanzierung auf EU-Ebene			
16.5.1	Bis 2027 wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass in der künftigen EU-Agrarförderung nach 2027 öffentliches Geld nur zielbezogen im Sinne öffentlicher Leistungen unter besonderer Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen eingesetzt wird.	2027	
16.5.2	Maßnahmen auf EU-Ebene für den 1. Aktionsplan der NBS 2030 werden im Zuge der Verhandlungen zum MFR post 2027 zu diskutieren sein.	2027	
16.5.3	Bis 2025 wird die Bundesregierung Schritte für eine weitere Stärkung des Naturschutzes im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Agrarpolitik/GAP ergreifen, insb. durch Fortschreibung der stufenweisen Erhöhung der zweckgebundenen Umschichtung von 15 % im Jahr 2026 auf mind. 17,5 % im Jahr 2027 sowie durch die Weiterentwicklung der Öko-Regelungen.	2025	
Ausreichende Finanzmittel für Naturschutz bereitstellen – nationale Ebene (Bund)			
16.5.4	Bis 2027 und darüber hinaus wird sichergestellt, dass über den Allgemeinen GAK-Rahmenplan weiterhin biodiversitätsfördernde Maßnahmen in der Agrarlandschaft kofinanzierbar sind.	2027	
16.5.5	Bis 2026 werden die Grundlagen geschaffen, damit auch nach 2027 Mittel für den Natürlichen Klimaschutz zur Verfügung stehen. Diese Ausgaben für den Erhalt, die Stärkung und die Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme umfassen zum großen Teil Maßnahmen zur Umsetzung der neuen globalen und europäischen Biodiversitätsziele	2026	
16.5.6	Bis 2026 werden die Grundlagen geschaffen, um das Gesamtvolumen für biodiversitätsfördernde Vorhaben schrittweise anzuheben.	2026	

17. Handlungsfeld: Gesundheit

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
17.1 Leistungen der Natur für Gesundheit und Wohlbefinden			
Internationale Ebene			
17.1.1	Bis 2024 beteiligt sich Deutschland an der Ausarbeitung des <i>Global Action Plans for Biodiversity & Health</i> und leitet nach dessen Verabschiedung konkrete erste Schritte zur Umsetzung in Deutschland in die Wege.	2024	
17.1.2	Bis zu seiner für 2024 geplanten Verabschiedung wird sich die Bundesregierung für ein starkes Pandemieabkommen in der WHO einsetzen, das das <i>One Health</i> -Thema umfassend berücksichtigt.	2024	
17.1.3	Bis 2026 unterstützt Deutschland die Umsetzung des <i>One Health</i> -Ansatzes unter Berücksichtigung der für die Prävention von Zoonosen und Gesundheitsrisiken wichtigen Umweltaspekte in Entwicklungs- und Schwellenländern, etwa durch die <i>Nature for Health</i> -Initiative.	2026	
Forschung und ressort- und sektorübergreifende Zusammenarbeit			
17.1.4	Bis 2026 werden kooperative Modellvorhaben im Themenfeld Natur als Gesundheitsressource, z.B. von Gesundheits- und therapeutischen Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern, Sportorganisationen und Naturschutzorganisationen, gefördert.	2026	
Stärkung des <i>One Health</i>-Ansatzes, Vermeidung von Zoonosen			
17.1.5	Bis 2027 und darüber hinaus wird die deutsche Beteiligung an internationalen <i>One Health</i> -Initiativen und Kooperationen sowie die Förderung der integrierten Umsetzung von <i>One Health</i> ausgebaut, u.a. über bereits existierende Initiativen („Initiativthema <i>One Health</i> “ des BMZ, Vereinbarung zu Forschung für Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt (<i>One Health</i>) zwischen BMEL, BMG, BMBF, BMUV, BMVG und BMZ).	2027	
Weitere Maßnahmen zur Naturausstattung im Lebensumfeld der Menschen sind unter Ziel 11.2 „Mehr Grün für Städte und Siedlungen“ aufgeführt.			

18. Handlungsfeld: Tourismus und Sport

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
18.1 Naturverträglicher Tourismus und Sport			
18.1.1	Bis 2026 werden als Grundlage für den Ausbau der Wissensbasis bezüglich der Auswirkungen des Tourismus und der Erholungsaktivitäten auf die Biodiversität Methoden und Bewertungsverfahren weiterentwickelt.	2026	
18.1.2	Bis 2026 werden zielgruppengerechte Bildungs-, Informations- und Kommunikationskonzepte (analog und digital) analysiert und erarbeitet sowie wirksame digitale Tools zur naturverträglichen Aktivitätslenkung gefördert.	2026	
18.1.3	Bis 2026 wird in den Nationalen Naturlandschaften der Anteil der zertifizierten Partnerschaften mit touristischen Anbietern weiter ausgebaut sowie insgesamt der Marktanteil natur- und umweltverträglicher Angebote und Anbieter in Deutschland durch den Aufbau sektorübergreifender Netzwerke, Kommunikationsmaßnahmen und Vernetzungworkshops erhöht.	2026	
18.1.4	Bis 2026 werden Modellprojekte finanziert sowie Vernetzungsveranstaltungen durchgeführt, um die Wertschätzung von Natur und Landschaft bei Tourist*innen, Erholungssuchenden sowie Natursportler*innen weiter zu erhöhen und damit ein natur- und umweltschonendes Verhalten zu erreichen (z. B. Mountainbike, Golf).	2026	
18.1.5	Bis 2026 sind Erkenntnisse aus o. g. Konzepten und Modellvorhaben so aufbereitet, dass bis 2030 Biodiversitätsziele in touristische Entwicklungskonzepte sowie in Länder- und regionale Tourismusstrategien integriert werden können.	2026	
18.1.6	Bis 2026 werden Informationen und ggf. Anreize geschaffen, damit die Neu- und Ausbauplanung der touristischen Infrastruktur – vorrangig auf Landes- und Kommunalebene – zunehmend an naturräumlichen und klimatischen Grenzen orientiert wird (z. B. Skitourismus), Beeinträchtigungen vermieden und zurückgebaut werden.	2026	

Weitere Maßnahmen zu Erholung und Sport sind unter Ziel 11.2 „Mehr Grün in der Stadt“ sowie 16.2 „Unternehmerische Verantwortung für biologische Vielfalt und öffentliche Beschaffung“ aufgeführt.		
--	--	--

ENTWURF

19. Handlungsfeld: Verkehrsinfrastruktur und Bundesliegenschaften

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
19.1 Ökologische Durchlässigkeit von Verkehrswegen			
19.1.1	Bis 2026 liegt eine Überarbeitung der Datengrundlagen für ein erweitertes Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ unter Einbeziehung der Schienenwege und auf Basis einer konkreten Finanzierung vor.	2026	
19.2 Biodiversitätsschutz auf Bundesliegenschaften			
19.2.1	Bis 2025 wird die Bewertungsmethodik des Bundes für nachhaltiges Bauen (BNB) um biodiversitätsfördernde Kriterien - u.a. naturverträgliche Beleuchtungskonzepte, Maßnahmen zum Schutz von gebäudebrütenden Arten, biodiversitätsfördernde Grünpflege von Außenanlagen (z.B. in Anlehnung an das DGNB Zertifikat für biodiversitätsfördernde Außenräume) und Maßnahmen zum Schutz vor Vogelkollisionen an Glasflächen - erweitert.	2025	
19.2.2	Bis 2026 sind alle Bundesliegenschaften mit biodiversitätsfreundlicher Beleuchtung versehen.	2026	

20. Handlungsfeld: Beitrag Deutschlands zum Biodiversitätsschutz weltweit

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
20.1 Umsetzung und Weiterentwicklung internationaler Biodiversitätsabkommen			
20.1.1	Bis 2027 und darüber hinaus wird Deutschland die Umsetzungsmechanismen des globalen Biodiversitätsrahmens fachlich begleiten und unterstützen sowie ggf. weiterentwickeln.	2027	
20.1.2	Bis 2025 wird der Prozess zur verstärkten Nutzung der Synergien zwischen Ramsar und UNFCCC, UNCCD und CBD weiter unterstützt. Synergien zwischen CBD, UNFCCC, CITES, UNCCD, UNESCO-Welterbeübereinkommen und CMS werden aktiv befördert.	2025	
20.1.3	Bis 2027 wird die internationale Zusammenarbeit zum Erhalt der Biodiversität in Bergregionen substantiell gestärkt und eine gemeinsame Umsetzung aller Anrainerstaaten angestrebt, u.a. innerhalb der relevanten bestehenden Konventionen (z.B. Alpen- und Karpatenkonvention, CBD) und spezifischen Förderprogrammen (Interreg Alpine Space). Dazu bietet das neue „Memorandum of Cooperation (MoC)“ zwischen den genannten Konventionen eine gute Voraussetzung und Hinweise auf erforderliche Maßnahmen in den Kernbereichen Wissensaustausch, Umsetzung gemeinsame Projekte sowie Forschung, Weiterentwicklung von Kapazitäten etc.	2027	
20.1.4	Bis 2027 und darüber hinaus wird sich Deutschland auch weiterhin für die Achtung des Grundsatzes der Gleichheit weltweit einsetzen. Dazu gehört die Achtung der Rechte und die uneingeschränkte und wirksame Beteiligung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften sowie die Verfolgung eines inklusiven Ansatzes unter Beteiligung aller Interessenträger, darunter Frauen, Jugendlichen, die Zivilgesellschaft, lokaler Behörden, dem Privatsektor, Hochschulen und n Einrichtungen. Deutschland wird dabei weiterhin die Teilnahme von Jugenddelegierten an den VSK unterstützen und sich für einen Austausch mit der Zivilgesellschaft zu den Verhandlungen engagieren.	2027	

20.1.5	Bis 2027 und darüber hinaus wird die 2011 verabschiedete „Bonn Challenge“ durch den Ausbau des IUCN Büros Bonn und internationale Unterstützung für Entwicklungsländer zur Wiederherstellung von 350 Mio. Hektar Wald bis 2030 unterstützt.	2027	
20.2 Bilaterale Unterstützung beim Schutz der biologischen Vielfalt			
20.2.1	Bis 2024 trägt Deutschland zur Operationalisierung der von Kolumbien und Deutschland initiierten „NBSAP Accelerator Partnership“ bei, die Partnerländer bei der raschen Umsetzung der Ziele des GBF unterstützt. Bis 2026 verstärkt Deutschland seinen Beitrag an Entwicklungs- und Schwellenländer zur Umsetzung der NBSAPs im Rahmen dieser globalen Partnerschaft z.B. durch Umschichtung im Rahmen grundsätzlich bestehenden einschlägigen Mittelverfügbarkeiten als auch durch verstärktes Engagement Deutschlands beim Einwerben weiterer Geber.	2024	
20.2.2	Bis 2025 erhöht Deutschland seine jährliche internationale Biodiversitätsfinanzierung auf 1,5 Milliarden Euro.	2025	
20.2.3	Bis 2025 stellt die Bundesregierung sicher, dass die deutsche internationale Entwicklungszusammenarbeit der Natur keinen Schaden zufügt und insgesamt positive Wirkungen für Mensch, Klima und Natur erzielt insbesondere durch kontinuierliche Safeguards-Kontrollen.	2025	
20.2.4	Bis 2027 unterstützt Deutschland CMS und Partnerländer bei der Sicherstellung der (auch grenzüberschreitenden) Konnektivität von Schutzgebietssystemen im Zuge der Umsetzung des globalen Biodiversitätsrahmens und unter Ausnutzung von inhaltlichen Synergien zwischen CMS und CBD.	2027	
20.2.5	Bis 2027 unterstützt Deutschland CITES und Partnerländer mit Mitteln in Höhe von mindestens 10 Mio. Euro bei der Implementierung von CITES-Listungen insbesondere durch Kapazitätsaufbau für CITES-Nachhaltigkeitsprüfungen („ <i>Non-detriment findings</i> “, NDF), mit Schwerpunkt auf kommerziell genutzte marine sowie holzproduzierende Arten.	2027	

20.2.6	Bis 2027 wird Deutschland eine Initiative zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen Artenschutz und Fischereimanagement durchführen, um die nachhaltige Fischerei zu stärken und zugleich den Schutz von bedrohten oder gefährdeten Hai- und Rochenarten zu verbessern.	2027	
20.3 Klima- und Biodiversitätskrise auf internationaler Ebene gemeinsam bewältigen			
20.3.1	Bis 2026 wird die gegenseitige Abhängigkeit von Biodiversität und Klimawandel auf EU- als auch auf internationaler Ebenen adressiert, auch in der internationalen Zusammenarbeit (u.a. in Verhandlungen im Kontext von G7, G20, bilateral; in der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Akteuren).	2026	
20.3.2	Bis 2027 und darüber hinaus wird auf internationaler Ebene dem Verlust an biologischer Vielfalt sowie dem globalen Klimawandel gemeinsam durch die Umsetzung und Weiterentwicklung von internationalen Abkommen und Programmen, etwa im Rahmen der <i>Forest Carbon Partnership Facility</i> (FCPF), der <i>Global Partnership for Sustainable and Resilient Landscapes</i> (PROGREEN), der <i>Central African Forest Initiative</i> (CAFI), der <i>BioCarbon Fund Initiative for Sustainable Forest Landscapes</i> (ISFL) und der Globalen Umweltfazilität (GEF) entgegengewirkt.	2027	
20.3.3	Bis 2027 und darüber hinaus wird durch die Wiederherstellung von Ökosystemen in Partnerländern und eine stärkere grenzübergreifende Zusammenarbeit (UN Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen, „Bonn Challenge“ und ihrer Regionalinitiativen in Mittelamerika, Lateinamerika (20/20) Afrika AFR100 und Zentralasien; Osteuropa und Kaukasus ECCA) die Bekämpfung der Zwillingskrisen - Klimakrise und Biodiversitätskrise auch weiterhin international vorangetrieben.	2027	
20.3.4	Bis 2027 und darüber hinaus wird in internationalen Prozessen darauf hingewirkt, bei Klimaschutzprojekten, die der CO ₂ -Kompensation dienen, zu internationalen verbindlichen und ambitionierten Standards hinsichtlich positiver sozialer, ökologischer und ökonomischer Aspekte zu gelangen.	2027	
20.4 Umsetzung des Nagoya-Protokolls und Zugang zu und gerechter Vorteilsausgleich von digitalen Sequenzinformationen aus genetischen Ressourcen			

20.4.1	Bis 2025 wird die Entwicklung von Indikatoren und eines entsprechenden Messinstrumentenkastens dazu beigetragen, Vorteilsausgleichs-Aktivitäten transparenter bzw. sichtbarer zu machen und die Messbarkeit der Wirkung von Vorteilsausgleichsmaßnahmen zu erhöhen.	2025	
20.4.2	Bis 2026 werden mit ausgewählten Bereitstellerländern Partnerschaften geschlossen mit dem Ziel, mittels Kapazitätenaufbaus die dortige Zugangssituation zu verbessern und möglichst auch auf andere Bereitstellerländer übertragbare Mechanismen zu erarbeiten.	2026	
20.4.3	Bis 2026 werden Nutzer*innen und Lieferant*innen ABS-Regelungen unterworfenen genetischer Ressourcen in Deutschland (etwa Sammlungseinrichtungen, Wissenschaft, Handel und Privatpersonen) beim Erkennen und Befolgen ihrer jeweiligen Verpflichtungen, insbesondere durch verstetigte bewussteinsschärfende und beratende Maßnahmen unterstützt.	2026	
20.4.4	Bis 2024 beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an internationalen Verhandlungen zur Etablierung eines multilateralen Mechanismus für den gerechten Ausgleich von Vorteilen, die sich aus der Nutzung digitaler Sequenzinformation (DSI) zu genetischen Ressourcen ergeben. Dabei ist insbesondere auch darauf hinzuwirken, dass der Mechanismus den Zugang zu DSI für die Nutzer*innen erleichtert und dabei bürokratische Hürden vermeidet. Die Bundesregierung setzt sich international dafür ein, dass der Mechanismus keine Steuern oder Abgaben im Rahmen der nationalen Umsetzung vorschreibt.	2024	
20.4.5	Bis 2027 und darüber hinaus wird die Operationalisierung des Multilateralen Mechanismus unterstützt, indem sich die Bundesregierung konstruktiv in die internationalen Verhandlungen einbringt.	2027	
20.5 Umsetzung des Cartagena-Protokolls			
20.5.1	Bis 2025 wird der Nationale Aktionsplan zum Cartagena-Protokoll und alle Programme, die für die Umsetzung des Implementierungsplans und des Kapazitätenaufbauaktionsplans des Cartagena-Protokolls relevant sind, überprüft und wenn notwendig angepasst.	2025	

20.5.2	Bis 2026 werden finanzielle Ressourcen für Entwicklungsländer bereitgestellt, um diese bei der Umsetzung des Cartagena-Protokolls und seines Implementierungsplans zu unterstützen (in Übereinstimmung mit Artikel 20 der CBD und Artikel 28 des Protokolls).	2026	
--------	---	------	--

ENTWURF

21. Handlungsfeld: Verantwortung für Auswirkungen des internationalen Handels

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
21.1. Minderung der Auswirkungen von Handelsströmen auf die Biodiversität			
Stärkung von Biodiversitätsaspekten in EU-Handelsabkommen			
21.1.1	<p>Bis 2027 und darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung verstärkt dafür ein, dass Biodiversitätsaspekte in EU-Handelsabkommen stärker berücksichtigt werden, u.a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - konsequentes Einbeziehen von Biodiversitäts-Auswirkungen im <i>Sustainability Impact Assessment</i> der EU KOM vor Abschluss von Handelsabkommen, - Stärkung und Erweiterung der materiellen Verpflichtungen in Bezug auf Biodiversität in Freihandelsabkommen, - Unterlegung eines sanktionsbewehrten und effektiven Streitbeilegungsmechanismus bei Verstößen gegen Verpflichtungen in Bezug auf Biodiversität (u.a. CBD/GBF, CITES, CMS) in allen künftigen Handelsverträgen und denen, die derzeit bereits verhandelt werden, - eine praktisch durchsetzbare Zusatzvereinbarung zum Schutz und Erhalt bestehender Waldflächen im EU-Mercosur Abkommen, - eine regelmäßige Evaluation der Auswirkungen des Handelsvertrags auf die Biodiversität nach Inkrafttreten. 	2027	
Verbesserung der Kooperation zu Biodiversitätsaspekten auf Ebene der WTO			
21.1.2	<p>Bis 2027 und darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass das multilaterale Handelssystem verstärkt zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele und damit auch zum Biodiversitätsschutz beiträgt.</p>	2027	

21.1.3	Bis 2026 setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass internationale Initiativen zur Reform der WTO (wie z.B. „ <i>The Trade and Environmental Sustainability Structured Discussions</i> “, TESSD ⁴) unterstützt und ausgebaut werden.	2026	
Beschränkung des Handels mit die Biodiversität gefährdenden Gütern sowie Einführung von Regelungen und Standards			
21.1.4	Bis 2027 und darüber hinaus setzt die Bundesregierung die „Leitlinien zur Förderung von entwaldungsfreien Lieferketten von Agrarrohstoffen“ von 2020 weiterhin ambitioniert um. Insbesondere setzt sie sich für eine ambitionierte Umsetzung der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten ein und unterstützt dabei die Überprüfung der perspektivischen Erweiterung der Verordnung um weitere Rohstoffe oder Ökosysteme.	2027	
21.1.5	Bis 2027 und darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass verpflichtende Produktangaben zur Herkunft biotischer Rohstoffe (insb. Holz) beim Import und Handel von Produkten etabliert und ausgebaut werden.	2027	
21.1.6	Bis 2026 werden Kooperationen zur Etablierung gemeinsamer Standards zur Bemessung/Feststellung negativer Auswirkungen auf die Biodiversität geschlossen bzw. verstärkt.	2026	
21.2. Internationaler Handel und nachhaltige Nutzung von Arten [Aktualisierungsvorbehalt NAP]			
21.2.1	Bis 2027 wird zur Eindämmung des illegalen Artenhandels ein System zum elektronischen Datenaustausch zwischen allen Artenschutzbehörden in Deutschland eingerichtet.	2027	
21.2.2	Bis 2027 wird eine Internet-Task-Force im BfN eingerichtet, die als in Deutschland zentral zuständige Fachbehörde die Ermittlungsbehörden (und ggf. Provider) bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit geschützten Arten im Internet unterstützen soll.	2027	

⁴ https://www.wto.org/english/tratop_e/tessd_e/tessd_e.htm